

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 66 Nr. 9

123

30. September 2014

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 12. Oktober 2014</i> .....	123	<i>C-Ausbildung in der Evang. Landeskirche in Württemberg</i> .....	142
<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalts 2014</i> .....	124	<i>Ergebnis der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Sommersemester 2014</i> .....	143
<i>Einsichtnahme in den ersten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2014</i> .....	139	<i>Wahlen zur Pfarrervertretung und zur Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrervertretungsgesetz – Wahlausschreibung</i> .....	144
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Prüfungsordnung C-Kirchenmusiker</i> .....	139	<i>Dienstnachrichten</i> .....	144
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Richtlinien für die kirchenmusikalische</i>		<i>Arbeitsrechtsregelungen Änderungen der Kirchlichen Anstellungsordnung</i> .....	146

## Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 12. Oktober 2014

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 1. August 2014 AZ 52.14-5 Nr. 104

Nach dem Kollektenplan 2014 ist am 17. Sonntag nach Trinitatis, dem 12. Oktober 2014, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen.

Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Das Opfer wird an diesem Sonntag für die Arbeit der Diakonie erbeten.

Mit Ihrer Hilfe wird die Begleitung und Beratung von Flüchtlingen finanziert.

Viele Menschen fliehen vor Krieg und Bürgerkrieg, Verfolgung und Terror, Naturkatastrophen und bitterem Elend.

Sie suchen als Flüchtlinge Heimat bei uns. Kirchengemeinden werden zu Lebensorten von Flüchtlingen.

Gemeinsam mit vielen Ehrenamtlichen begleitet die Diakonie diese Flüchtlinge und hilft ihnen beim Aufbau neuer Lebenschancen.

„Der Herr hat die Fremden lieb. Darum sollt auch ihr die Fremden lieben“, heißt es im 10. Kapitel des 5. Mosebuchs.

Ich bitte Sie herzlich um Ihre Gebete, Ihr Engagement und Ihre Gabe für die Arbeit der Diakonie, damit wir gemeinsam den Flüchtlingen und Asylsuchenden eine Zukunft ermöglichen können.

Dr. h. c. Frank O. July

# Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2014

vom 4. Juli 2014

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 vom 23. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

## § 1

„(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird in Erträgen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

### Haushaltsbereich (RT 0009)

Kirchensteuern	<b>595.343.900,00 €</b>
davon	
Ordentlicher Haushalt	583.793.200,00 €
Vermögenshaushalt	11.550.700,00 €

### Haushaltsbereich (RT 0006)

Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	<b>50.685.400,00 €</b>
davon	
Ordentlicher Haushalt	50.348.700,00 €
Vermögenshaushalt	336.700,00 €

### Haushaltsbereich (RT 0003)

Aufgaben der Kirchengemeinden	<b>378.957.400,00 €</b>
davon	
Ordentlicher Haushalt	324.970.400,00 €
Vermögenshaushalt	53.987.000,00 €

### Haushaltsbereich (RT 0002)

Aufgaben der Landeskirche	<b>1.021.048.800,00 €</b>
davon	
Ordentlicher Haushalt	870.856.300,00 €
Vermögenshaushalt	150.192.500,00 €

---

**Gesamt: 2.046.035.500,00 €**

„(2) Die Bausteine im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche werden in den Erträgen und Aufwendungen mit 405.431.500,00 € festgestellt.“

## § 2

Die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage zum Kirchlichen Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan vom 23. Oktober 2013) ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Juli 2014

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

**Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags  
zum landeskirchlichen Haushalt 2014**

1. In den Haushaltsbereichen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken und Stellenplänen:

**1.1 Zahlenteil**

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt €	Betrag neu €	Differenz +/- €
<b>Haushaltsbereich Kirchensteuern (RT 0009)</b>				
<i>Ordentlicher Haushalt</i>				
Clearing	07.2.9111.00.42800	0,00	11.471.600,00	+11.471.600,00
	07.2.9111.00.57150	39.101.400,00	50.573.000,00	+11.471.600,00
<i>Vermögenshaushalt</i>				
Clearing	07.7.9111.00.83110	0,00	11.471.600,00	+11.471.600,00
	07.7.9111.00.91400	0,00	11.471.600,00	+11.471.600,00
<b>Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)</b>				
<i>Ordentlicher Haushalt</i>				
Pauschalabkommen	06.1.9400.00.56770	2.482.000,00	2.522.500,00	+40.500,00
Budgetbewirtschaftung	06.2.9729.00.41944	3.684.700,00	3.725.200,00	+40.500,00
Informationstechnologie	07.1.7631.00.42442	0,00		+1.356.000,00
	07.1.7631.00.58390	0,00		+1.781.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	07.2.9220.00.58412	0,00	1.356.000,00	+1.356.000,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07.2.9230.06.56944	3.684.700,00	3.725.200,00	+40.500,00
	07.2.9230.08.56944	26.394.600,00	26.454.200,00	+ 59.600,00
Ausgleichsrücklage	07.2.9721.00.42800	18.970.900,00	20.852.000,00	+1.881.100,00
Kirchliche Verwaltungsstellen	08.1.7620.00.42442	310.000,00	387.400,00	+ 77.400,00
	08.1.7620.00.54220	2.980.900,00	3.045.700,00	+ 64.800,00
	08.1.7620.00.56700	112.300,00	124.900,00	+ 12.600,00
Projekt Strukturlösungen	08.1.8844.00.42442	0,00	10.000.000,00	+10.000.000,00
	08.1.8844.00.54220	0,00	283.400,00	+283.400,00
	08.1.8844.00.56300	0,00	27.000,00	+27.000,00
	08.1.8844.00.58720	0,00	9.689.600,00	+9.689.600,00
Deckungsmittel für Investitionen	08.2.9220.00.42390	71.300,00	10.089.100,00	+10.017.800,00
	08.2.9220.00.58412	3.455.000,00	13.532.400,00	+10.077.400,00
Budgetbewirtschaftung	08.2.9729.00.41944	26.394.600,00	26.454.200,00	+ 59.600,00

**Vermögenshaushalt**

Ausgleichsrücklage	07.7.9721.00.83110	18.970.900,00	20.852.000,00	+1.881.100,00
	07.7.9721.00.91400	18.970.900,00	20.852.000,00	+1.881.100,00
Projekt Strukturlösungen	08.6.8844.00.83140	0,00	9.689.600,00	+9.689.600,00
	08.6.8844.00.91110	0,00	9.689.600,00	+9.689.600,00

**Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)****Ordentlicher Haushalt**

Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten	01.1.0150.00.42442	0,00	63.700,00	+63.700,00
	01.1.0150.00.58410	374.900,00	438.600,00	+63.700,00
Missionarische Arbeit	01.1.1610.00.42442	0,00	175.000,00	+175.000,00
	01.1.1610.00.56700	6.000,00	181.000,00	+175.000,00
Reformationsjubiläum 2017	01.1.1640.00.42800	5.017.200,00	0,00	-5.017.200,00
	01.1.1640.00.54230	32.100,00	0,00	-32.100,00
	01.1.1640.00.56700	3.300.000,00	0,00	-3.300.000,00
	01.1.1640.00.56900	85.100,00	0,00	-85.100,00
	01.1.1640.00.57490	1.600.000,00	0,00	-1.600.000,00
	01.1.1640.01.42800	0,00	244.700,00	+244.700,00
	01.1.1640.01.54230	0,00	32.100,00	+32.100,00
	01.1.1640.01.56100	0,00	4.000,00	+ 4.000,00
	01.1.1640.01.56300	0,00	4.500,00	+ 4.500,00
	01.1.1640.01.56700	0,00	105.000,00	+ 105.000,00
	01.1.1640.01.56900	0,00	99.100,00	+ 99.100,00
	01.1.1640.05.42800	0,00	5.000,00	+5.000,00
	01.1.1640.05.57490	0,00	5.000,00	+5.000,00
	01.1.1640.08.42800	0,00	3.000.000,00	+ 3.000.000,00
	01.1.1640.08.56700	0,00	1.400.000,00	+ 1.400.000,00
	01.1.1640.08.57490	0,00	1.600.000,00	+ 1.600.000,00
	01.1.1640.09.42800	0,00	5.000,00	+5.000,00
	01.1.1640.09.56940	0,00	5.000,00	+5.000,00
	01.1.1640.22.42800	0,00	20.000,00	+20.000,00
	01.1.1640.22.56300	0,00	20.000,00	+20.000,00
	01.1.1640.24.42800	0,00	10.000,00	+10.000,00
	01.1.1640.24.56940	0,00	10.000,00	+10.000,00
	01.1.1640.26.42800	0,00	105.700,00	+105.700,00
	01.1.1640.26.56940	0,00	105.700,00	+105.700,00
	01.1.1640.27.42800	0,00	26.100,00	+26.100,00
	01.1.1640.27.56940	0,00	26.100,00	+26.100,00
	01.1.1640.28.42800	0,00	17.000,00	+17.000,00
	01.1.1640.28.56940	0,00	17.000,00	+17.000,00
	01.1.1640.29.42800	0,00	1.000,00	+1.000,00
	01.1.1640.29.56940	0,00	1.000,00	+1.000,00

	01.1.1640.32.42800	0,00	1.900.000,00	+ 1.900.000,00
	01.1.1640.32.56700	0,00	1.900.000,00	+ 1.900.000,00
	01.1.1640.36.42800	0,00	30.000,00	+30.000,00
	01.1.1640.36.56700	0,00	30.000,00	+30.000,00
Sonstige ökumenische Arbeit	01.1.3490.00.41940	0,00	5.000,00	+5.000,00
	01.1.3490.00.56700	46.900,00	51.900,00	+5.000,00
Evangelisches Medienhaus	01.1.4110.00.41900	0,00	8.000,00	+8.000,00
	01.1.4110.00.42442	398.000,00	489.200,00	+91.200,00
	01.1.4110.00.57490	1.495.500,00	1.641.000,00	+145.500,00
Evang. Akademie Bad Boll	01.1.5220.00.41940	0,00	10.000,00	+10.000,00
	01.1.5220.00.58410	3.524.500,00	3.534.500,00	+10.000,00
Verwaltung Landeskirchl. Dienststellen Innenstadt (LDI)	01.1.7624.00.41981	671.500,00	688.700,00	+17.200,00
	01.1.7624.00.42800	28.400,00	158.400,00	+130.000,00
	01.1.7624.00.54230	407.300,00	424.500,00	+17.200,00
	01.1.7624.00.57680	0,00	130.000,00	+130.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	01.2.9220.00.58412	1.794.600,00	2.124.500,00	+329.900,00
Budgetbewirtschaftung	01.2.9729.00.41944	22.230.400,00	22.606.600,00	+376.200,00
Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen	02.1.0383.00.57493	346.400,00	314.400,00	-32.000,00
Zentrum Diakonat	02.1.0385.00.54230	21.300,00	0,00	-21.300,00
	02.1.0385.00.56700	65.600,00	0,00	-65.600,00
	02.1.0385.00.57370	35.500,00	0,00	-35.500,00
	02.1.0385.00.58410	0,00	154.400,00	+154.400,00
Evangelisches Jugendwerk in Württemberg	02.1.1125.00.41940	98.700,00	230.500,00	+131.800,00
	02.1.1125.00.58410	3.558.000,00	3.689.800,00	+131.800,00
Frauenarbeit	02.1.1320.00			
Landeskirchliche Schulen	02.1.5131.00.42391	285.000,00	3.965.000,00	+3.680.000,00
	02.1.5131.00.57499	285.000,00	3.965.000,00	+3.680.000,00
Evang. Arbeitsgem. f. Erwach- senen- u. Familienbildung (EAEW)	02.1.5260.01.41940	0,00	17.000,00	+17.000,00
	02.1.5260.01.56700	21.900,00	38.900,00	+17.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	02.2.9220.00.57681	285.000,00	3.965.000,00	+3.680.000,00
Budgetbewirtschaftung	02.2.9729.00.41944	51.637.400,00	55.317.400,00	+3.680.000,00
Fort- und Weiterbildung	03.1.0582.00.41940	0,00	1.000,00	+1.000,00
	03.1.0582.00.42442	0,00	18.000,00	+18.000,00
	03.1.0582.00.56400	0,00	19.000,00	+19.000,00
Theologiestudium (allgemein)	03.1.0621.00.42442	0,00	22.800,00	+22.800,00
	03.1.0621.00.54230	0,00	3.600,00	+3.600,00
	03.1.0621.00.56700	0,00	5.000,00	+5.000,00
	03.1.0621.00.57370	201.500,00	215.700,00	+14.200,00
Deckungsmittel für Investitionen	03.2.9220.00.58412	112.100,00	152.900,00	+40.800,00

Budgetbewirtschaftung	03.2.9729.00.41944	103.343.000,00	103.383.800,00	+40.800,00
Oberkirchenrat	05.1.7610.00.42442	2.135.500,00	2.193.500,00	+ 58.000,00
	05.1.7610.00.54220	3.994.000,00	4.052.000,00	+ 58.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	05.2.9220.00.58412	2.187.000,00	2.245.000,00	+ 58.000,00
Budgetbewirtschaftung	05.2.9729.00.41944	21.832.600,00	21.890.600,00	+ 58.000,00
Zentrale Gehaltsabr.stelle (ZGASSt)	06.1.7613.00.41400	2.750.700,00	2.865.700,00	+115.000,00
	06.1.7613.00.54220	366.300,00	441.300,00	+75.000,00
	06.1.7613.00.54230	1.720.900,00	1.760.900,00	+40.000,00
Pauschalabkommen	06.1.9400.00.56770	0,00	4.500,00	+4.500,00
Budgetbewirtschaftung	06.2.9729.00.41944	1.214.100,00	1.218.600,00	+4.500,00
EDV-Meldewesen	07.1.7631.01.42330	0,00	1.356.000,00	+1.356.000,00
	07.1.7631.01.56958	780.900,00	2.136.900,00	+1.356.000,00
EDV-Finanzmanagement	07.1.7631.02.41930	8.800,00	36.900,00	+28.100,00
	07.1.7631.02.42800	212.000,00	287.000,00	+75.000,00
	07.1.7631.02.54220	159.900,00	188.000,00	+28.100,00
	07.1.7631.02.56750	15.000,00	90.000,00	+75.000,00
Systemmanagement	07.1.7631.05.41930	148.300,00	173.300,00	+25.000,00
	07.1.7631.05.54230	1.374.000,00	1.389.000,00	+15.000,00
	07.1.7631.05.56360	159.000,00	169.000,00	+10.000,00
PC im Pfarramt	07.1.7631.06.42330	0,00	425.000,00	+425.000,00
	07.1.7631.06.54230	0,00	15.000,00	+15.000,00
	07.1.7631.06.56360	0,00	410.000,00	+410.000,00
Fundraising	07.1.8750.90.42800	0,00	81.200,00	+81.200,00
	07.1.8750.90.56300	28.000,00	109.200,00	+81.200,00
Projekt Zukunft Finanzwesen	07.1.8843.00.42800	1.344.000,00	1.481.300,00	+137.300,00
	07.1.8843.00.54220	633.000,00	740.300,00	+107.300,00
	07.1.8843.00.56300	711.000,00	741.000,00	+30.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	07.2.9220.00.56930	0,00	53.100,00	+53.100,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07.2.9230.01.56944	22.230.400,00	22.431.600,00	+376.200,00
	07.2.9230.02.56944	51.637.400,00	55.317.400,00	+3.680.000,00
	07.2.9230.03.56944	103.343.000,00	103.383.800,00	+40.800,00
	07.2.9230.05.56944	21.832.600,00	21.890.600,00	+ 58.000,00
	07.2.9230.06.56944	1.214.100,00	1.218.600,00	+4.500,00
	07.2.9230.08.56944	2.516.900,00	12.534.700,00	+10.017.800,00
	07.2.9230.09.56944	8.566.900,00	9.066.900,00	+500.000,00
	07.2.9230.13.56944	956.200,00	1.355.600,00	+399.400,00
	07.2.9230.14.56999	353.700,00	361.900,00	+8.200,00
Ausgleichsrücklage	07.2.9721.00.42800	0,00	15.138.000,00	+15.138.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	08.2.9220.00.58330	71.300,00	10.089.100,00	+10.017.800,00
Budgetbewirtschaftung	08.2.9729.00.41944	2.516.900,00	12.534.700,00	+10.017.800,00
Diakonisches Werk	09.1.2120.00.42442	580.000,00	1.080.000,00	+500.000,00
	09.1.2120.00.57461	4.385.300,00	4.885.300,00	+500.000,00

Deckungsmittel für Investitionen	09.2.9220.00.58412	580.000,00	1.080.00,00	+500.000,00
Budgetbewirtschaftung	09.2.9729.00.41944	8.566.900,00	9.066.900,00	+500.000,00
Landessynode	13.1.7110.00.42442	125.000,00	343.000,00	+218.000,00
	13.1.7110.00.56300	25.000,00	243.000,00	+218.000,00
	13.1.7110.00.56360	0,00	181.400,00	+181.400,00
Deckungsmittel für Investitionen	13.2.9220.00.58412	125.000,00	343.000,00	+218.000,00
Budgetbewirtschaftung	13.2.9729.00.41944	956.200,00	1.355.600,00	+399.400,00
Alteburgstr. 97, Reutlingen	14.1.8191.05.42391	0,00	3.700,00	+3.700,00
	14.1.8191.05.58720	4.100,00	7.800,00	+3.700,00
Pappelweg 24, Bad Boll	14.1.8192.17.42391	0,00	4.500,00	+4.500,00
	14.1.8192.17.58720	6.300,00	10.800,00	+4.500,00
Deckungsmittel für Investitionen	14.2.9220.00.57681	189.400,00	197.600,00	+8.200,00
Budgetbewirtschaftung	14.2.9729.00.41999	353.700,00	361.900,00	+8.200,00

### *Vermögenshaushalt*

Sonn- und Feiertagsgottesdienste	01.6.0110.00			
Reformationsjubiläum 2017	01.6.1640.00.83110	5.017.200,00	0,00	-5.017.200,00
	01.6.1640.00.91400	5.017.200,00	0,00	-5.017.200,00
	01.6.1640.01.83110	0,00	244.700,00	+244.700,00
	01.6.1640.01.91400	0,00	244.700,00	+244.700,00
	01.6.1640.05.83110	0,00	5.000,00	+5.000,00
	01.6.1640.05.91400	0,00	5.000,00	+5.000,00
	01.6.1640.08.83110	0,00	3.000.000,00	+3.000.000,00
	01.6.1640.08.91400	0,00	3.000.000,00	+3.000.000,00
	01.6.1640.09.83110	0,00	5.000,00	+5.000,00
	01.6.1640.09.91400	0,00	5.000,00	+5.000,00
	01.6.1640.22.83110	0,00	20.000,00	+20.000,00
	01.6.1640.22.91400	0,00	20.000,00	+20.000,00
	01.6.1640.24.83110	0,00	10.000,00	+10.000,00
	01.6.1640.24.91400	0,00	10.000,00	+10.000,00
	01.6.1640.26.83110	0,00	105.700,00	+105.700,00
	01.6.1640.26.91400	0,00	105.700,00	+105.700,00
	01.6.1640.27.83110	0,00	26.100,00	+26.100,00
	01.6.1640.27.91400	0,00	26.100,00	+26.100,00
	01.6.1640.28.83110	0,00	17.000,00	+17.000,00
	01.6.1640.28.91400	0,00	17.000,00	+17.000,00
	01.6.1640.29.83110	0,00	1.000,00	+1.000,00
	01.6.1640.29.91400	0,00	1.000,00	+1.000,00

	01.6.1640.32.83110	0,00	1.900.000,00	+1.900.000,00
	01.6.1640.32.91400	0,00	1.900.000,00	+1.900.000,00
	01.6.1640.36.83110	0,00	30.000,00	+30.000,00
	01.6.1640.36.91400	0,00	30.000,00	+30.000,00
Verwaltung Landeskirchl.	01.6.7624.00.83110	28.400,00	158.400,00	+130.000,00
Dienststellen Innenstadt (LDI)	01.6.7624.00.91400	28.400,00	158.400,00	+130.000,00
EDV-Finanzmanagement	07.6.7631.02.83110	227.000,00	302.000,00	+75.000,00
	07.6.7631.02.91400	212.000,00	287.000,00	+75.000,00
Fundraising	07.6.8750.90.83110	0,00	81.200,00	+81.200,00
	07.6.8750.90.91400	0,00	81.200,00	+81.200,00
Projekt Zukunft Finanzwesen	07.6.8843.00.83110	1.344.000,00	12.073.900,00	+10.729.900,00
	07.6.8843.00.91110	0,00	10.592.600,00	+10.592.600,00
	07.6.8843.00.91400	1.344.000,00	1.481.300,00	+137.300,00
Ausgleichsrücklage	07.7.9721.00.83110	0,00	15.138.000,00	+15.138.000,00
	07.7.9721.00.91110			
	07.7.9721.00.91400	0,00	15.138.000,00	+15.138.000,00
Evangelische Hochschule Ludwigsburg	14.6.8160.03.83110	0,00	183.500,00	+183.500,00
	14.6.8160.03.95000	0,00	183.500,00	+183.500,00
Fachschulen für Sozialpädagogik	14.6.8160.06.83110	966.200,00	1.866.200,00	+900.000,00
	14.6.8160.06.95000	966.200,00	1.866.200,00	+900.000,00
Kloster Denkendorf	14.6.8160.07.83110	0,00	1.000.000,00	+1.000.000,00
	14.6.8160.07.95000	0,00	1.000.000,00	+1.000.000,00
Heimvolkshochschule Hohebuch	14.6.8160.09.83110	0,00	61.000,00	+61.000,00
	14.6.8160.09.95000	0,00	61.000,00	+61.000,00
Gänsheidestr. 2, 4, 6, 12	14.6.8170.02.83110	66.000,00	360.000,00	+294.000,00
	14.6.8170.02.95000	66.000,00	360.000,00	+294.000,00
Alteburgstr. 97, Reutlingen	14.6.8191.05.83110	0,00	33.300,00	+33.300,00
	14.6.8191.05.83140	4.100,00	7.800,00	+3.700,00
	14.6.8191.05.95000	0,00	37.000,00	+37.000,00
Pappelweg 24, Bad Boll	14.6.8192.17.83110	0,00	40.500,00	+40.500,00
	14.6.8192.17.83140	6.300,00	10.800,00	+4.500,00
	14.6.8192.17.95000	0,00	45.000,00	+45.000,00
Kauffmannstr. 40, Stuttgart	14.6.8193.04.83110	0,00	288.200,00	+288.200,00
	14.6.8193.04.95000	0,00	288.200,00	+288.200,00
Happoldstr. 50, Stuttgart	14.6.8193.51.83110	0,00	58.000,00	+58.000,00
	14.6.8193.51.95000	0,00	58.000,00	+58.000,00



**1.2 Planvermerke****Haushaltsbereich****Aufgaben der Kirchensteuern RT 0009*****Planvermerk***

KSt.	Neuer bzw. geänderter Text
07.1.4100.00	Nicht verbrauchte Mittel bei der Gruppierung 57490 für die Kampagne zur Mitgliederbindung und Wiedereintritt sind übertragbar.

**Haushaltsbereich****Aufgaben der Kirchengemeinden RT 0003*****Planvermerke***

KSt.	Neuer bzw. geänderter Text
08.1.8844.00	Die Mittel aus der Projektrücklage sowie die Mittel für die zwei A 12-Stellen sind bis zur Vorlage der Feinkonzeption im Finanzausschuss gesperrt. Die Freigabe von Mitteln kann durch Beschluss des Finanzausschusses erfolgen.

**Haushaltsbereich****Aufgaben der Landeskirche RT 0002*****Planvermerke***

KSt.	Neuer bzw. geänderter Text
Allgemeine Planvermerke Nr. 4 a und b	<p>a) für die Beamten und Angestellten, die aus familiären oder sonstigen Gründen ohne Dienstbezüge in Elternzeit sind, beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder einer anderen juristischen Person zugewiesen werden und deren Planstellen wegen des Vorliegens eines unabweisbaren Bedürfnisses neu besetzt werden müssen, analog § 50 Abs. 5 LHO sind die erforderlichen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.</p> <p>b) bei einem unmittelbaren Wechsel von nach Satz a) aus familiären Gründen beurlaubten Beamtinnen, Beamten <i>oder Beamtinnen, Beamten in Elternzeit</i> und Angestellten in die Elternzeit können diese auf den Leerstellen weiterhin geführt werden.</p>
Allgemeine Planvermerke Nr. 3, 4. Absatz	Darüber hinaus sind die weiteren Sonderhaushaltspläne und Wirtschaftspläne der kaufmännisch buchenden Einrichtungen über folgende Zuweisungskostenstellen mit dem Plan für die kirchliche Arbeit verbunden: 0150, 0384, 0385, 0481, 0581, 0583, 0585, 0622, 0651, 1125, 1332, 1800, 2181, 2921, 3493, 5220, 5280, 7625, 7626, 8165.
01.1.1640	Sofern für einzelne Maßnahmen in einem Haushaltsjahr Erübrigungen oder Mehraufwendungen gegenüber dem Planansatz entstehen, kann der Unterschiedsbetrag gegen die Rücklage für das Reformationsjubiläum ausgeglichen werden, solange die insgesamt für die Maßnahme bewilligten Mittel nicht überschritten werden. Auf eine jährliche Abrechnung der verbrauchten Mittel kann in besonderen Fällen verzichtet werden, die Abrechnung geschieht dann zum vorgesehenen Ende der Maßnahme.

08.1.7610.00 Nicht benötigte Mittel können einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden und bis längstens zum Haushalt 2017 aus dieser außerordentlich entnommen werden.

**Haushaltsbereich  
Aufgaben der Kirchengemeinden RT 0003**

***Stellenplanvermerk***

08.1.7620.00 Zwei A 11-Stellen (200 %) mit kw-Vermerk sind befristet bis zum 31.12.2022.

08.1.8844.00 Eine A 14-Stelle (100 %) mit kw-Vermerk ist befristet bis zum 31.12.2019.

Zwei A 12-Stellen (200 %) sind befristet bis 31.12.2019 und sind bis zur Vorlage einer Feinkonzeption im Finanzausschuss gesperrt. Der Sperrvermerk kann durch Beschluss des Finanzausschusses aufgehoben werden. Die außerplanmäßige Entnahme der Mittel aus der Projektrücklage kann nach Freigabe der Mittel erfolgen.

**Haushaltsbereich  
Aufgaben der Landeskirche RT 0002**

***Stellenplanvermerke***

01.1.0150.00 Eine EG-6 Stelle (50 %) mit kw-Vermerk ist befristet bis zum 31.08.2020.  
Eine Ständige Pfarrstelle P 2 mit kw-Vermerk ist befristet bis zum 31.08.2020.

02.1.0311.04 Eine EG-10 Stelle (50 %) mit kw-Vermerk bis zum 31.12.2016.

02.1.1125.00 Eine EG-10 Stelle (40 %) mit kw-Vermerk ist befristet bis zum 31.12.2017.  
Eine EG-10 Stelle (100 %) und eine EG-6 Stelle (25 %) mit kw-Vermerk sind befristet bis 31.12.2018.

03.1.0621.00 Eine EG-6 Stelle (25 %) mit kw-Vermerk ist befristet bis zum 31.08.2019.  
Eine Projektpfarrstelle P 2 mit kw-Vermerk ist befristet bis zum 31.08.2019.

05.1.7610.00 1,5 A 11-Stellen (150 %) mit kw-Vermerk sind befristet bis zum 31.12.2017.

06.1.7613.00 Eine EG-8 Stelle (100 %) mit kw-Vermerk ist befristet bis zum 28.02.2019.

01.1.7624.00 Eine EG-8 Stelle (50 %) mit kw-Vermerk ist befristet bis zum 30.06.2017.

07.1.7631.00 Eine A 11-Stelle (100 %) mit kw-Vermerk ist befristet bis zum 31.08.2016.  
Eine EG-12 Stelle (50 %) mit kw-Vermerk ist befristet bis zum 31.08.2016.  
Eine weitere EG-12 Stelle (50 %) mit kw-Vermerk ist befristet bis zum 31.12.2017.

07.1.8843.00 Eine A 11-Stelle (100 %) mit kw-Vermerk ist befristet bis zum 31.12.2022.

### 1.3 Stellenpläne

#### *Angestelltenstellen:*

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan		Korrigierter Stellenplan	
		Stellen nach TVöD		Stellen nach TVöD	
<b>Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)</b>	01.1.0150.00	EG 6	0,00	EG 6	0,50
	01.1.0280.00	EG 14	0,00	EG 14	0,50
		EG 13	1,65	EG 13	1,15
	01.1.7624.00	EG 8	1,80	EG 8	2,30
	01.1.8165.01	Sonstige	0,00	Sonstige	1,00
	02.1.0311.04	EG 10	0,00	EG 10	0,50
		EG 9	1,00	EG 9	0,50
	02.1.0385.00	EG 13	0,00	EG 13	1,00
	02.1.1125.00	EG 10	4,30	EG 10	5,70
		EG 6	13,40	EG 6	13,65
	03.1.0621.00	EG 6	0,00	EG 6	0,25
	06.1.7613.00	EG 8	29,50	EG 8	30,50
	07.1.7631.00	EG 12	10,50	EG 12	11,50

#### *Beamtenstellen:*

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan		Korrigierter Stellenplan	
		Stellen nach BBesO		Stellen nach BBesO	
<b>Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)</b>	08.1.7620.00	A 11	19,50	A 11	21,50
	08.1.8844.00	A 14	0,00	A 14	1,00
		A 12	0,00	A 12	2,00
<b>Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)</b>	05.1.7610.00	A 11	18,50	A 11	20,00
	06.1.7613.00	A 12	3,00	A 12	4,00
	07.1.7631.00	A 11	4,00	A 11	5,00
	07.1.8843.00	A 11	5,00	A 11	6,00

**Pfarrstellen:**

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan			Korrigierter Stellenplan		
		Stellen nach Pfarrstellen- recht	Haus- halts- recht	Dota- tionen	Stellen nach Pfarrstellen- recht	Haus- halts- recht	Dota- tionen

**Aufgaben der  
Landeskirche (RT 0002)**Umlage für den aktiven Pfarrdienst  
Ständige Stellen

01.1.0150.00	P 2	1,00	1,00	1,00	P 2	2,00	2,00	1,33
01.1.1332.00	P 1	0,00	0,00	0,00	P 1	1,00	1,00	1,00
01.1.3830.00	P 2	5,00	5,00	5,00	P 2	5,00	5,00	4,88
01.1.5220.00	P 2	6,00	5,25	5,25	P 2	7,00	5,75	5,75
02.1.1970.00	P 2	1,00	0,50	0,50	P 2	2,00	1,50	1,50
03.1.0510.01	P 2	unverä.	786,50	618,19	P 2	unverä.	786,50	
03.1.0510.02	P 2	12,00	9,00	9,00	P 2	13,00	10,00	
	P 1	17,00	9,25	9,25	P 1	16,00	8,25	
03.1.1410.00	P 2	47,00	46,25	46,25	P 2	48,00	47,00	46,50
	P 1	24,00	11,50	11,50	P 1	23,00	11,50	11,17

Umlage für den aktiven Pfarrdienst  
Projektpfarrstellen

03.1.0516.00	P 3	1,00	0,50	0,50	P 3	0,00	0,00	0,00
	P 2	2,00	1,00	1,00	P 2	2,00	1,00	1,33
03.1.0621.00	P 2	0,00	0,00	0,00	P 2	1,00	0,50	0,17

Umlage für den aktiven Pfarrdienst  
Ständ./beweg. Stellen (wie bisher)

02.1.1970.00	P 2	2,00	2,00	2,00	P 2	1,00	1,00	1,00
--------------	-----	------	------	------	-----	------	------	------

Umlage für den aktiven Pfarrdienst  
Ständ./bewegl. Stellen (bish. unst.)

01.1.1332.00	P 1	1,00	1,00	1,00	P 1	0,00	0,00	0,00
01.1.5220.00	P 1	1,00	0,50	0,50	P 1	0,00	0,00	0,00

**1.4 Verpflichtungsermächtigungen**

Haushaltsbereich		KSt.	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)</b>	Neu	08.1.7620.00	77.400	185.400	189.100	192.900	196.700
		08.1.8844.00	310.400	1.938.000	1.938.000	1.938.000	1.938.000
	Summe		387.800	2.123.400	2.127.100	2.130.900	2.134.700
<b>Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)</b>	Neu	01.1.0150.00	63.700	170.700	174.900	179.300	183.800
		01.1.1640.05	5.000	2.500	2.500		
		01.1.1640.09	5.000	5.000	5.000	5.000	
		01.1.1640.22	20.000	30.000	30.000	10.000	
		01.1.7624.00	17.200	27.000	27.600	14.100	
		02.1.1125.00	131.800	142.100	143.500	153.900	111.500
		02.1.5260.01	17.000	1.000	1.000		
		03.1.0582.00	1.000	26.000	8.000		
		03.1.0621.00	22.800	73.500	73.500	73.500	73.500
		05.1.7610.00	58.000	139.000	141.800	144.600	
		07.1.7631.01	1.356.000	275.000	275.000		
		07.1.7631.02	103.100	124.400	56.300		
		07.1.7631.05	25.000	85.000	65.000		
		07.1.8750.90	81.200	16.700	5.500		
13.1.7110.00	218.000	50.000					
Änderung		01.1.1640.01	244.700	147.400	153.500	160.400	
		01.1.4110.00	657.200	234.100			
		03.1.0582.00	83.000	80.000	102.500	65.000	
		06.1.7613.00	110.000	123.000	48.000	48.000	48.000
		07.1.8843.00	1.481.300	1.703.300	1.652.200	2.700.700	2.374.200
		09.1.2120.00	1.130.000	630.000			
		14.6.8160.06	600.000	6.455.900			
	Summe		6.431.000	10.541.600	2.965.800	3.554.500	2.791.000
Haushaltsbereich		KSt.	2019	2020	2021	2022	
<b>Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)</b>	Neu	08.1.7620.00	200.700	204.700	208.800	213.000	
	Summe		200.700	204.700	208.800	213.000	

## 1.5 Sonderhaushaltspläne / Wirtschaftspläne

Zentrum Diakonat

Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

Kostenstelle 0385.00

Aufgabenbereich 28

Erfolgsplan / Ordentlicher Haushalt		Plan 2014	Plan 2013	Plan 2012	Ergebnis 2012
<b>Ertragspositionen</b>					
<b>I</b>	<b>Umsatzerlöse &amp; Entgelte</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
I.1	Entgelte & Erlöse aus der Bildungsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
I.3	Verpflegung & Unterkunft	0,00	0,00	0,00	0,00
I.4	Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>II</b>	<b>Zuweisungen Landeskirche</b>	<b>154.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
II.1	Globalzuweisung ("Defizitausgleich")	154.400,00	0,00	0,00	0,00
II.2	Sonderzuweisungen Landeskirche	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>III</b>	<b>Erträge aus Zuweisungen / Zuschüsse Dritter</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
III.1	Zuweisungen & Zuschüsse sonstige Kirche	0,00	0,00	0,00	0,00
III.2	Zuweisungen & Zuschüsse Öffentlicher Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00
III.3	Zuweisungen & Zuschüsse sonstiger Dritter	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>IV</b>	<b>Sonstige Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
IV.1	Ersätze	0,00	0,00	0,00	0,00
IV.2	Erträge aus Vermögensverwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00
IV.3	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
IV.4	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
IV.5	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Erträge</b>		<b>154.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Aufwandspositionen</b>					
<b>VI</b>	<b>Wareneinsatz</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
VI.1	Verpflegung & Unterkunft	0,00	0,00	0,00	0,00
VI.2	Übrige Veranstaltungssachaufwendungen & sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>VII</b>	<b>Personal- und Versorgungsaufwand</b>	<b>83.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
VII.1	Personalaufwendungen Pfarrer	35.500,00	0,00	0,00	0,00
VII.2	Personalaufwendungen Beamte	0,00	0,00	0,00	0,00
VII.3	Personalaufwendungen Angestellte	47.900,00	0,00	0,00	0,00
VII.4	Honorare Externer	0,00	0,00	0,00	0,00
VII.5	Versorgungssicherung und -aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
VII.6	Sonstiger Personalaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>VIII</b>	<b>Allgemeiner Betriebsaufwand</b>	<b>71.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
VIII.1	Energie & Wasser	0,00	0,00	0,00	0,00
VIII.2	Reinigung & Bewachung	0,00	0,00	0,00	0,00
VIII.3	Unterhaltung von Grdstücken, Gebäuden, Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
VIII.4	Unterhaltung beweglicher Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
VIII.5	Sonstiger Betriebsaufwand & Geschäftsbedarf	71.000,00	0,00	0,00	0,00
VIII.6	Mieten & Pachten	0,00	0,00	0,00	0,00
VIII.7	Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
VIII.8	Abschreibungen auf bewegliches Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
VIII.9	Zinsen & ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
VIII.10	Steuern & ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
VIII.11	Außerordentlicher & periodenfremder Aufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>IX</b>	<b>Zuweisungen &amp; Umlagen, Zuschüsse an Dritte, Ersätze sowie interne Leistungsverrechnung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
IX.1	Zuweisungen an kirchlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00
IX.2	Zuschüsse an Dritte	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Aufwendungen</b>		<b>154.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Jahres-Überschuss (+) / -Fehlbetrag (-) vor Verwendung für Rücklagen, Investitionen u. ä.</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Zentrum Diakoniat  
Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

Kostenstelle 0385.00  
Aufgabenbereich 28

Vermögensplan / Vermögenshaushalt		Plan 2014	Plan 2013	Plan 2012	Ergebnis2012
<b>Mittelherkunft</b>					
<b>I</b>	<b>Veränderung Vermögensgrundstock</b>				
<b>II</b>	<b>Veränderung Rücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
II.1	Pflichtrücklagen - SERL	0,00	0,00	0,00	0,00
II.2	Freiwillige Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
II.3	Korrekturposten für Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
	davon Korrekturposten für Wertschwankungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	davon Innere Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>III</b>	<b>Jahresüberschuss lt. Erfolgsplan</b>				
	davon verwendet				
<b>IV</b>	<b>Finanzierungsmittel durch nicht ausgabewirksame Aufwendungen lt. Erfolgsplan aus</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
IV.1	Abschreibungen & Wertkorrekturen	0,00	0,00	0,00	0,00
IV.2	Anlagenabgänge	0,00	0,00	0,00	0,00
IV.3	Zuführung zu Rückstellungen und Sonderposten (Eigenmittel)	0,00	0,00	0,00	0,00
IV.4	Nicht ertragswirksam vereinnahmte Zuschüsse & Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>V</b>	<b>Kreditaufnahme</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>VI</b>	<b>Veränderungen sonstige Passiva</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
VI.1	Veränd. Verb. aus Förderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
VI.2	Veränd. Verb. an kirchl. Körperschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
VI.3	Veränd. Verb. aus Lieferungen & Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
VI.4	Veränd. sonst. Verbindlichkeiten / Verwahrgelder	0,00	0,00	0,00	0,00
VI.5	Veränderung PRAP & Bilanzhilfen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>VII</b>	<b>Haushaltsreste / Haushaltsvorgriffe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
VII.1	Veränderung Haushaltsvorgriffe	0	0	0	0
VII.2	Veränderung Haushaltsreste	0	0	0	0
<b>Summe Mittelherkunft</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Mittelverwendung</b>					
<b>VIII</b>	<b>Jahresfehlbetrag lt. Erfolgsplan</b>				
<b>IX</b>	<b>Verringerungen der Finanzierungsmittel durch Erträge lt. Erfolgsplan soweit nicht einnahmewirksam</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
IX.1	Auflösung von Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00
IX.2	Auflösung von Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00
IX.3	Sonstige nicht einnahmewirksame Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>X</b>	<b>Zugänge Anlagevermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
X.1	Zugänge zum immateriellen Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
X.2	Zugänge unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00
X.3	Zugänge Grundstücke & Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00
X.4	Zugänge technische Anlagen & Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00
X.5	Zugänge Sonder- und Treuhandvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
X.6	Zugänge Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
X.7	übrige Zugänge Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>XI</b>	<b>Veränderungen des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
XI.1	Veränderung der Vorräte	0,00	0,00	0,00	0,00
XI.2	Veränd. Ford. aus Förderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
XI.3	Veränd. Ford. an kirchl. Körperschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
XI.4	Veränd. Ford. aus Lieferungen & Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
XI.5	Veränd. sonst. Ford. & Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00
XI.6	Veränd. Wertpapiere UV + liquide Mittel beim OKR	0,00	0,00	0,00	0,00
XI.7	Veränderung Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>XII</b>	<b>Kredittilgung</b>				
<b>XIII</b>	<b>Veränderung sonstige Aktiva</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
XIII.1	Veränderung ARAP	0,00	0,00	0,00	0,00
XIII.2	Veränderung des nicht durch Reinvermögen gedeckten Fehlbetrags und Ausgleichspostens	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Mittelverwendung</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Zentrum Diakonot**  
**Verantwortlich:** Budget 02 Kirche und Bildung

**Kostenstelle 0385.00**  
**Aufgabenbereich 28**

### Leistungsbeschreibung

Die Landessynode hat am 5. Juli 2013 die Errichtung eines landeskirchlichen Instituts „Zentrum Diakonot“ auf dem Campus der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg / Stiftung Karlshöhe beschlossen. Das Institut übernimmt ab 1. September 2014 die Zuständigkeit für die Aus- und Fortbildung sowie weitere Querschnittsaufgaben für die Profilierung und Weiterentwicklung des Diakonats.

Folgende Bereiche sind vorgesehen:

- Aus- und Weiterbildung (z. B. die Aufbauausbildung, die Berufsbegleitende Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung im Diakonot)
- Personalentwicklungsmaßnahmen
- Denkort Diakonot (Konzeptionsarbeit zur Weiterentwicklung einer diakonischen Kirche und des Diakonats).

### Mittelfristige Ziele, Tendenzen, Entwicklungen

Im Zentrum Diakonot werden die Ressourcen und Dienstaufträge, die sich mit den Themen Aus- und Fortbildung, Anstellung, Auftrag und Amt des Diakonats befassen und die bisher v. a. der Stiftung Karlshöhe und dem Fachbereich Fortbildung für Gemeinde und Diakonie übertragen waren, weitgehend gebündelt. Dadurch wird der Diakonot in der Evangelischen Landeskirche deutlich gestärkt. Die Ausbildung am Zentrum Diakonot eröffnet für Absolventinnen und Absolventen der diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten einen Weg zu einem staatlich anerkannten Hochschulabschluss.

### Zielsetzungen für das Planjahr

Das Institut wird zum 1. September 2014 errichtet. Die Integration der Aufbauausbildung und der Berufsbegleitenden Qualifizierung wird haushaltsmäßig zum 1. Januar 2015 vollzogen. Der bisherige Leiter des Fachbereichs Fortbildung für Gemeinde und Diakonie wird zum Leiter des Zentrums berufen. Das Zentrum wird nach Möglichkeit in Räumen der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg oder der Stiftung Karlshöhe untergebracht.

### Stellenplan

Ständige Stellen nach Pfarrstellenrecht

P 4  
1,00

Ständige Stellen nach Haushaltsrecht

P 4  
1,00

Ständige Stellen nach Dotationen

P 4  
0,33

Stellen nach TVÖD

EG 13	EG 12	EG 6
1,00	0,25	0,75



## Einsichtnahme in den ersten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 1. Oktober 2014 AZ 13.100 Nr. 1562

Der erste Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2014 ist vom 6. Oktober 2014 bis zum 3. November 2014 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat Haushalt und Steuern; Zimmer 10), montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr, aufgelegt.

R u p p

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Prüfungs- ordnung C-Kirchenmusiker

vom 1. Juli 2014 AZ 59.163 Nr. 18

Es wird verordnet:

### Artikel 1 Änderungen

Die Prüfungsordnung C-Kirchenmusiker vom 18. November 1997 (Abl. 57 S. 367), geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2002 (Abl. 60 S. 177), wird wie folgt geändert:

1. In der Fußnote wird die Jahreszahl „1978“ durch die Angabe „vom 20. April 2010“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

#### Gemeinsame Fächer aller Fachrichtungen

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| 1. Hymnologie               | 10 Min. |
| 2. Liturgik                 | 10 Min. |
| 3. Theologische Information | 10 Min. |

- |  |              |
|--|--------------|
| 4. Kirchenmusikgeschichte und fachgebundene Literaturkunde | 10 Min.      |
| 5. Gemeindesingen  | 10 Min.      |
| 6. Gehörbildung  | 10 Min.      |
| 7. Musiktheorie  | 10 Min.      |
| 8. Instrumentalspiel/Sologesang – freiwillig               | max. 10 Min. |

#### Fachrichtung Orgel

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| 9. Orgelliteraturspiel      | 20 Min. |
| 10. Liturgisches Orgelspiel | 10 Min. |
| 11. Orgelbaukunde           | 10 Min. |

#### Fachrichtung Chorleitung

- |   |         |
|---|---------|
| 12. Chorleitung (mit Stimmbildung und chorprakt. Instrumentalspiel) | 30 Min. |
| 13. Sologesang  | 10 Min. |
| 14. Vortrag von Sprechtexten  | 5 Min.  |

#### Fachrichtung Chorleitung (Pop)

- |   |         |
|---|---------|
| 15. Chorleitung/Pop (mit Stimmbildung und chorprakt. Instr.spiel) | 30 Min. |
| 16. Sologesang  | 10 Min. |
| 17. Vortrag von Sprechtexten                                      | 5 Min.  |

#### Fachrichtung Kinderchorleitung

- |   |         |
|---|---------|
| 18. Kinderchorleitung (mit Stimmbildung und chorprakt. Instr.spiel) | 30 Min. |
| 19. Sologesang  | 10 Min. |
| 20. Vortrag von Sprechtexten  | 5 Min.  |

#### Fachrichtung Bläserchorleitung

- |  |         |
|--|---------|
| 21. Bläserchorleitung (mit chorischem Einblasen und Darstellung des Bläasersatzes) | 30 Min. |
| 22. Instrumentalspiel  | 10 Min. |
| 23. Instrumentenkunde  | 10 Min. |

#### Fachrichtung Keyboard (Pop)

- |  |         |
|--|---------|
| 24. Hauptfach Keyboard                     | 20 Min. |
| 25. Nebenfach Gitarre                      | 10 Min. |
| 26. Instrumentenkunde/Tontechnik/Stilkunde | 10 Min. |

#### Fachrichtung Gitarre (Pop)

- |  |          |
|--|----------|
| 27. Hauptfach Gitarre                      | 20 Min.  |
| 28. Nebenfach Keyboard                     | 10 Min.  |
| 29. Instrumentenkunde/Tontechnik/Stilkunde | 10 Min.“ |

3. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung besteht aus den Fächern:

#### Gemeinsame Fächer aller Fachrichtungen

1. Hymnologie
  - Vertrautheit mit dem Evangelischen Gesangbuch
  - die wichtigsten Dichter/Dichterinnen und Komponisten/Komponistinnen und ihre Lieder

2. Liturgik
  - die Grundformen des christlichen Gottesdienstes
  - die württembergischen Gottesdienstformen und ihre Herkunft
  - das Kirchenjahr
  - Entwurf einer Gottesdienstordnung mit detaillierten Angaben zur musikalischen Gestaltung
3. Theologische Information
  - Gattungen biblischer Texte
  - Inhalt wichtiger biblischer Bücher in Stichworten
  - Glaubenslehre – Kirchenkunde im Überblick
4. Kirchenmusikgeschichte und fachgebundene Literaturkunde  
die wichtigsten Epochen und Namen der Kirchenmusik, Literaturkenntnisse
5. Gemeindesingen
  - Vermittlung und Einübung eines selbst gewählten Liedes oder Kanons aus dem EG oder dem landeskirchlichen Beiheft
6. Gehörbildung
  - Diatonisches Hören/Stufenhören
  - Intervalle
  - Harmonien
  - Vomblattsingen einer einfachen Chorstimme
7. Musiktheorie
  - Beherrschung der Elementartheorie
  - Spielen einfacher Kadenz
  - Harmonische Analyse eines Liedsatzes  
Formale Analyse (freiwillig)
8. Freiwillig:  
Ein Instrument, das in der Prüfung nicht gespielt wurde, oder Gesang.

#### **Fachrichtung Orgel**

9. Orgelliteraturspiel
  - Vortrag einer oder mehrerer in der Ausbildung erarbeiteten Orgelkomposition(-en) aus der Literatur
  - Selbständige Einrichtung (technische und musikalische Erarbeitung und Registrierung) eines leichteren Orgelstücks
 Frist: 6 Wochen
10. Liturgisches Orgelspiel
  - Intonation und zwei Orgelbegleitsätze unterschiedlicher Struktur nach Vorlage
  - improvisierte Intonation oder improvisiertes Choralvorspiel und dazu improvisierte Liedharmonisierung
  - eigene Intonation und improvisierte Liedharmonisierung
 Frist: 2 Wochen  
ohne Vorbereitungszeit:
  - Intonation (auch mit Hilfe der Orgelbegleitsätze)
  - Orgelbegleitsatz oder Liedharmonisierung

11. Orgelbaukunde
  - technischer Aufbau der Orgel
  - Register- und Registrierkunde
  - Orgelpflege (u. a. Stimmen von Zungenpfeifen)

#### **Fachrichtung Chorleitung**

12. Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten leichteren vierstimmigen Chorsatz
  - chorische Stimmbildung
  - Chorparkartisches Instrumentalspiel (Klavier)
 Frist 6 Wochen
13. Singen:
  - Vortrag zweier verschiedenartiger Gesangstücke aus verschiedenen Epochen
  - Vortrag eines selbst gewählten Liedes und eines liturgischen Gesangs aus dem EG oder dem landeskirchlichen Beiheft
14. Sprechen:
  - Vortrag eines selbst gewählten Sprech- und eines Liedtextes aus dem EG. oder dem landeskirchlichen Beiheft

#### **Fachrichtung Chorleitung (Pop)**

15. Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten leichteren vierstimmigen Chorsatz
  - chorische Stimmbildung
  - Chorparkartisches Instrumentalspiel (Klavier)
 Frist: 6 Wochen
16. Sologesang
  - Vortrag zweier verschiedenartiger Gesangstücke aus verschiedenen Epochen, davon eines in englischer Sprache
  - Vortrag eines selbst gewählten Liedes und eines liturgischen Gesangs aus dem EG oder dem landeskirchlichen Beiheft
17. Sprechen:
  - Vortrag eines selbst gewählten Sprech- und eines Liedtextes aus dem EG oder dem landeskirchlichen Beiheft, davon einer in englischer Sprache

#### **Fachrichtung Kinderchorleitung**

18. Kinderchorleitung
  - Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten Stück für Kinderchor
  - Chorische Stimmbildung
  - Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel
 Frist: 6 Wochen
19. Sologesang
  - Vortrag zweier verschiedenartiger Gesangstücke aus verschiedenen Epochen
  - Vortrag eines selbst gewählten Liedes und eines liturgischen Gesangs aus dem EG oder dem landeskirchlichen Beiheft
20. Sprechen:
  - Vortrag eines selbst gewählten Sprech- und eines Liedtextes aus dem EG oder dem landeskirchlichen Beiheft

**Fachrichtung Bläserchorleitung**

21. Bläserchorleitung
- Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten Bläusersatz
  - Chorisches Einblasen
  - Darstellung des Bläusersatzes auf dem Klavier oder aller Stimmen auf dem eigenen Instrument

Frist: 6 Wochen

22. Instrumentalspiel
- Vortrag eines mittelschweren Werks für ein Blechblasinstrument eigener Wahl (max. 10 Minuten)
  - Vortrag einer gegebenen mittelschweren Bläserstimme auf einem Blechblasinstrument eigener Wahl

Frist: 2 Wochen

- Vom-Blatt-Spiel einer Stimme aus dem Posaunenchoralbuch

23. Instrumentenkunde
- Geschichte, Bau und Charakteristika der Blechblasinstrumente
  - Instrumentenpflege

**Fachrichtung Keyboard (Pop)**

24. Hauptfach Keyboard (Literaturspiel)
- Vortrag einer oder mehrerer in der Ausbildung erarbeiteten Komposition(-en)
  - Selbständige Erarbeitung einer vorgegebenen Komposition

Frist: 6 Wochen

Hauptfach Keyboard (Improvisation)

- Improvisiertes Intro oder Liedimprovisation mit zwei Begleitsätzen unterschiedlicher Struktur (Zwischenspiel ad lib.)
- zwei Liedharmonisierungen (mit und ohne Harmoniesymbolen)

Frist: 2 Wochen

ohne Vorbereitungszeit:

- Intro und Begleitsatz oder Liedharmonisierung (auch mit Hilfe der Orgelbegleitsätze oder Tastenspiele)

25. Nebenfach Gitarre

- Vortrag zweier einfacher Begleitsätze

26. Instrumentenkunde/Tontechnik/Stilkunde

**Fachrichtung Gitarre (Pop)**

27. Hauptfach Gitarre (Literaturspiel)
- Vortrag einer oder mehrerer in der Ausbildung erarbeiteten Komposition(-en)
  - Selbständige Erarbeitung einer vorgegebenen Komposition

Frist: 6 Wochen

Hauptfach Gitarre (Improvisation)

- Improvisiertes Intro oder Liedimprovisation mit zwei Begleitsätzen unterschiedlicher Struktur (Zwischenspiel ad lib.)
- zwei Liedharmonisierungen (mit und ohne Harmoniesymbolen)

Frist: 2 Wochen

ohne Vorbereitungszeit:

- Intro und Begleitsatz oder Liedharmonisierung (auch mit Hilfe des Gitarrenchoralbuch oder entsprechender Ausgaben)

28. Nebenfach Keyboard

- Vortrag zweier einfacher Begleitsätze

29. Instrumentenkunde/Tontechnik/Stilkunde“

3. In § 12 Absatz 4 werden in Gruppe 3 nach dem Wort „Liturgik,“ die Wörter „Theologische Grundlagen,“ und nach dem Wort „Kirchenmusikgeschichte,“ die Wörter „Gemeindesingen, Singen, Sprechen,“ eingefügt.

**Artikel 3****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

- (2) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die vor dem 1. Januar 2015 ihre C-Ausbildung begonnen haben, können wählen, ob sie nach den bisherigen Regelungen oder nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung die Prüfung ablegen wollen.

H a r t m a n n

## **Erlass zur Änderung der Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 1. Juli 2014 AZ 59.163 Nr. 17

Aufgrund § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen wird im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik bestimmt:

### **Artikel 1 Änderungen**

Die Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 18. November 1997 (Abl. 57 S. 372), geändert durch Erlass vom 22. Oktober 2002 (Abl. 60 S. 178), werden wie folgt geändert:

1. In §§ 2, 3, 7, 8, 9, 10 und 11 werden die Nummern durch Absätze ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Ergänzend gibt es überregionale Fachkurse kirchlicher Werke, Einrichtungen und Personen, die hierzu vom Landeskirchenmusikdirektor oder von der Landeskirchenmusikdirektorin beauftragt sind.“
  - b) In Satz 2 wird die Fußnote gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur C-Ausbildung erfolgt bei den zuständigen Bezirkskantoren.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
  1. Ein kurzgefasster Lebenslauf mit Lichtbild;
  2. eine Stellungnahme des Heimatpfarramts, aus der die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hervorgeht;
  3. ggfls. Bescheinigungen über anderweitige musikalische Ausbildungen.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 5 Voraussetzungen für die Aufnahme in die C-Ausbildung**

(1) Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt in der Regel fünfzehn Jahre. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landesmusikdirektorin.

(2) Die Aufnahme in die Ausbildung findet in der Regel aufgrund einer Eignungsprüfung statt. In ihr sind die Grundkenntnisse und die grundsätzlichen Fertigkeiten nachzuweisen, die Voraussetzung für die Ausbildung sind. Es ist zu prüfen, ob bei den Kandidaten und Kandidatinnen aufgrund ihrer musikalischen Begabung das Bestehen der C-Prüfung erwartet werden kann. Die Eignungsprüfung umfasst im Einzelnen folgende Fächer:

1. Gehör:  
Hören und Singen von Intervallen, Unterscheidung von Dur- und Moll-Dreiklängen, Nachklatschen von Rhythmen;
2. Musiktheorie:  
Grundkenntnisse;
3. Singstimme:  
Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes eigener Wahl;
4. Fachrichtung Orgel:  
Vortrag eines leichteren Orgelchorals (z. B. im Schwierigkeitsgrad eines leichten Stückes aus dem Orgelbüchlein von J. S. Bach);
5. Fachrichtung Keyboard:  
Vortrag eines mittelschweren Stückes;
6. Fachrichtung Gitarre:  
Vortrag eines mittelschweren Stückes;
7. Fachrichtungen Chorleitung, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung, Chorleitung/Pop:  
Grundkenntnisse in Dirigieren und Vom-Blatt-Spielen

(3) Der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung und die Mitgliedschaft in der Evang. Landeskirche in Württemberg sind Voraussetzung für die Zulassung zur kirchenmusikalischen C-Ausbildung. Ausnahmen kann der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin zulassen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Bezirkskantor oder die Bezirkskantorin, der bzw. die die Eignungsprüfung abnimmt und die vorzutragenden Stücke auswählt. Er oder sie können weitere Lehrkräfte zur

Eignungsprüfung hinzuziehen. In Bereichen, in denen der Bezirkskantor oder die Bezirkskantorin keine entsprechenden Kenntnisse besitzt, soll eine weitere Lehrkraft mit entsprechender Ausbildung zugezogen werden. Die Eignungsprüfung ist gebührenfrei.

5. In § 6 werden die Wörter „und Einrichtungen“ durch die Wörter „, Einrichtungen und Personen“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gemeindesingen, Singen mit Gruppen,“ durch die Wörter „Theologische Information, Singen und Sprechen einschließlich liturgisches Singen und Gemeindesingen,“ und das Wort „Partiturspiel,“ durch die Wörter „Chorpraktisches Instrumentalspiel,“ ersetzt und nach dem Wort „Orgelbaukunde,“ die Wörter „fachbezogene Literatur- und“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a) und b) werden wie folgt gefasst:

„1. Bei der Fachrichtung Orgel:  
Einzelunterricht in Literaturspiel und Liturgischem Orgelspiel;

2. Bei den Fachrichtungen Keyboard und Gitarre:  
Einzelunterricht im Hauptfach Keyboard oder Gitarre (Literaturspiel und Improvisation);“

bb) Buchstabe c) wird zu Nr. 3; der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Vor Satz 2 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. In den Popfachrichtungen: Stil- und Instrumentenkunde, Tontechnik, Praxis kirchlicher Populärmusik.“

## Ergebnis der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Sommersemester 2014

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 29. Juli 2014 AZ 22.51-3 Nr. 217

Die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung in Tübingen haben am 17. Juli 2014 bestanden:

[Redacted list of names and details]

Die hier veröffentlichten Daten dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht veröffentlicht werden.

Hartmann

### Artikel 2

#### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Auszubildende, die vor dem 1. Januar 2015 ihre C-Ausbildung begonnen haben, können wählen, ob sie nach den bisherigen Regelungen oder nach den Regelungen dieses Erlasses ausgebildet werden.

## Wahlen zur Pfarrervertretung und zur Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrervertretungsgesetz – Wahlausschreibung –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. Juli 2014 AZ 21.90-1 Nr. 576

Gemäß § 11 Abs. 3 Pfarrervertretungsgesetz (Abl. 50 S. 507 ff., zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22. Oktober 2013 [Abl. 65 S. 669, berichtigt Abl. 66 S. 8]) schreibt der Oberkirchenrat die Wahlen aus:

1. zur Pfarrervertretung (Vertretung der ständigen und unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen)

und

2. zur Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrervertretungsgesetz (Vertrauensperson der Schwerbehinderten und deren 1. und 2. Stellvertretung)

Der Tag der Wahl wird für die

**Vertretung der ständigen Pfarrer und Pfarrerinnen**

auf **Montag, den 2. Februar 2015,**

für die

**Vertretung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen**

sowie für die

**Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrervertretungsgesetz**

auf **Montag, den 2. Februar 2015, 12:00 Uhr (Posteingang)**

festgesetzt.

Die Vertretung der ständigen Pfarrer und Pfarrerinnen wird durch die Versammlung der Wahl- und Kontaktpersonen am 2. Februar 2015 gewählt.

Die Vertretung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen wird durch Briefwahl gewählt (§ 5 Abs. 1 Pfarrervertretungsgesetz).

Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie deren 1. und 2. Stellvertretung werden ebenfalls durch Briefwahl gewählt (§ 22 Abs. 1 Pfarrervertretungsgesetz).

Die Stimmzettel müssen spätestens am 2. Februar 2015, 12:00 Uhr (Posteingang) beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder der Pfarrervertretung beginnt mit dem Tag der Ausschreibung im Amtsblatt der Landeskirche und beträgt zwei Monate, also bis 30. November 2014 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Pfarrervertretungsgesetz).

Entsprechendes gilt für die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie deren 1. und 2. Stellvertretung.

Die Wahlvorschläge sind einzureichen beim

Landeswahlausschuss,  
c/o Geschäftsstelle der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Postfach 11 49, in 73117 Wangen.

R u p p

## Dienstnachrichten

– Pfarrerin Dr. Gisela Matthiae, bislang gemäß § 70 PfdG.EKD i.V.m. § 22 Abs. 1 WürttPFG zur Verwaltung der Pfarrstelle für Frauenarbeit im Evangelischen Frauenbegegnungszentrum Frankfurt am Main bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau freigestellt, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2014 auf ihren Antrag gemäß § 100 PfdG.EKD aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen;

– Pfarrer Dr. Klaus-Peter Adam, beauftragt mit der Erteilung von Religionsunterricht am Christoph-Schrempf-Gymnasium Besigheim und Ernst-Sigle-Gymnasium Kornwestheim, wurde mit Ablauf des 31. August 2014 auf seinen Antrag gemäß § 100 PfdG.EKD aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen;

- Pfarrerin Anne Brehm-Haas, gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Matthias Haas, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Reinsbronn, Dek. Weikersheim, wurde mit Wirkung vom 1. September 2014 auf die Pfarrstelle ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrerin Barbara Koch, im Pfarrdienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei der Evang. Landeskirche in Württemberg angestellt, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Münster am Kocher, Dek. Gaibdorf; wurde nach ihrer Wahl auf die Pfarrstelle Altshausen, Dek. Biberach, mit Wirkung vom 1. September 2014 mit der Versehung dieser Pfarrstelle beauftragt;
- Pfarrer Sebastian Steinbach, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Hirsau, Dek. Calw, wurde mit Wirkung vom 1. September 2014 auf die Pfarrstelle daselbst ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Dienst) in der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrer Dr. Sönke Finner, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Ditzingen, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 auf die Pfarrstelle Bittenfeld, Dek. Waiblingen ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrerin Sarah Reyer, derzeit in Elternzeit, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 auf die Pfarrstelle Ostfildern Dietrich-Bonhoeffer-Kirche II, Dek. Bernhausen, ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrerin Gunhild Mayer, auf der Pfarrstelle Ludwigsburg Martinskirche, Dek. Ludwigsburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2014 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 PfdG.EKD beurlaubt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. August 2014

- Pfarrer Eckhard Benz-Wenzlaff, freigestellt zur Übernahme einer Auslandspfarrstelle der EKD in Den Haag/Niederlande, auf die Pfarrstelle Stuttgart Waldkirche, Dek. Stuttgart;
- Pfarrer Martin Burgenmeister, freigestellt zur Übernahme einer Auslandspfarrstelle der EKD in Meran/Italien, auf die Pfarrstelle Reutlingen Christuskirche, Dek. Reutlingen;

mit Wirkung vom 15. August 2014

- Pfarrerin Christiane Wellhöner, auf der Pfarrstelle Möhringen Süd, Dek. Stuttgart, auf die Pfarrstelle Esslingen Sulzgries Süd, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. September 2014

- Kirchenverwaltungsdirektor Hans Belser, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenoberverwaltungsdirektor;
- Herrn Dr. Claudius Kienzle, zum Kirchenarchivar unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;
- Kirchenverwaltungsoberspektorin Maren Stepan, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtfrau;
- Kirchenverwaltungsoberratsrat Jörg Stolz, Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Böblingen, zum Kirchenverwaltungsrat;
- Frau Maja Schad, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenverwaltungsinspektorin, bei der Kirchl. Verwaltungsstelle Waiblingen und zur Kirchenpflegerin der Evang. Kirchengemeinde Schorndorf;
- Pfarrer Thomas Auerswald, beauftragt mit Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Heidenheim, auf eine bewegliche Pfarrstelle;
- Pfarrerin Steffi Gauger, auf der Pfarrstelle Ludwigsburg Erlöserkirche, Dek. Ludwigsburg, auf die Pfarrstelle Bissingen/Enz Martin-Luther-Kirche, Dek. Besigheim;
- Pfarrerin Stefanie Luz, auf der Pfarrstelle Hemmingen Süd, Dek. Ditzingen, auf die Pfarrstelle Rottenburg Ost, Dek. Tübingen;
- Pfarrer Dr. Dietmar Merz, freigestellt zur Übernahme der Dozentenstelle an der Karlshöhe Ludwigsburg für die Qualifizierung von Diakoninnen und Diakonen, auf die Sonderpfarrstelle „Studienleitung für den Ausbildungsabschnitt ‚Ergänzung und Vertiefung‘ am Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Württemberg“;
- Pfarrer Johannes Oesch, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle Bad Herrenalb I, Dek. Neuenbürg;
- Pfarrer Michael Ogrzewalla, auf der Pfarrstelle Erbach, Dek. Ulm, auf die Hochschulpfarrstelle Ulm, Dek. Ulm
- Pfarrer Matthias Rumm, auf der Pfarrstelle Reutlingen Marienkirche IV, Dek. Reutlingen, auf die Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Stuttgart Jugend, Kirchenkreis Stuttgart;
- Pfarrer Hans Georg Schmid, auf der Pfarrstelle Nordhausen und Nordheim II, Dek. Brackenheim, auf die Pfarrstelle Neubulach, Dek. Calw;
- Pfarrer Martin Süßer, auf der Pfarrstelle Döffingen II, Dek. Böblingen, auf die Pfarrstelle Ehningen Ost, Dek. Böblingen;
- Pfarrer Stefan Taut, auf der Pfarrstelle Reichenbach Siegenbergkirche, Dek. Esslingen, auf die Pfarrstelle Böblingen Martin-Luther-Kirche Nord, Dek. Böblingen;
- Pfarrerin Ursula Ullmann-Rau, auf der Pfarrstelle Reutlingen Mauritiuskirche Nord, Dek. Reutlingen, auf die Pfarrstelle Köngen Süd, Dek. Esslingen;

– Pfarrerin Susanna Worbes, beauftragt mit der Wahrnehmung von pfarramtlichen Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Nürtingen, auf die Pfarrstelle Esslingen Wäldenbronn, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 15. September 2014

– Pfarrer Tilman Schühle, auf der Pfarrstelle Altbach, Dek. Esslingen, auf die Pfarrstelle Adelberg, Dek. Göppingen;

b) in den Ruhestand versetzt

mit Wirkung vom 1. Oktober 2014

– Pfarrer Klaus Sturm, freigestellt zur Deutschen und Württ. Bibelgesellschaft;

mit Wirkung vom 1. November 2014

– Pfarrer Dr. Thomas Fritz, auf einer beweglichen Pfarrstelle mit dem Dienstauftrag in Evang. Religionslehre im Kirchenbezirk Bad Cannstatt und Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Kirchenbezirk Waiblingen;

– Pfarrer Horst Heinrich, freigestellt zur EKD Circus- und Schaustellerseelsorge im Arbeitsbereich Südregion;

– Pfarrer Karlheinz Joos, auf der Pfarrstelle Zwerenberg, Dek. Calw;

– Pfarrer Gerhard Leibold, auf einer beweglichen Pfarrstelle mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Krankenhauspfarrstelle Tuttlingen und mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Tuttlingen; Dek. Tuttlingen;

– Pfarrerin Anke Rüdinger, mit der Wahrnehmung von Vertretungsdiensten in Evang. Religionslehre im Bereich des Schuldekans von Tübingen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

– am 13. Juli 2014, Pfarrerin i. R. Helma Gerda Lietz, zuletzt freigestellt zum Evang. Berufstätigenwerk in Württemberg e.V.;

– am 26. Juli 2014, Pfarrer i. R. Werner Lochstampfer, früher auf der Pfarrstelle Eschental, Dek. Öhringen;

– am 31. Juli 2014, Pfarrer i. R. Rudolf Lughofer, früher auf der Pfarrstelle Stuttgart-Sillenbuch, Dek. Degerloch;

– am 4. August 2014, Pfarrer i. R. Gottlob Josenhans, früher auf der Pfarrstelle Aalen Markuskirche, Dek. Aalen.

## Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Juli 2014

A

### I. Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Mai 2014 (Abl. 66 S. 109), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1.2.1 erhält in Vergütungsgruppenplan 21 die Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe S 4 folgende Fassung:

„Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Beschäftigte, bei denen es sich nicht um Fachkräfte nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) handelt, sowie Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG während der Qualifizierung (25 Fortbildungstage innerhalb von zwei Jahren oder einjähriges Berufspraktikum), in der Tätigkeit als Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie in der Tätigkeit als Zusatzkraft in Sprachfördermaßnahmen“

2. In Anlage 1.2.1 wird in Vergütungsgruppenplan 21 in Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 1 das Wort „Zweitkraft“ durch die Worte „pädagogische Fachkraft zur Unterstützung der Leitungskräfte in der Gruppe (Zweitkraft)“ ersetzt.

3. In Anlage 1.2.1 erhält die Protokollnotiz (KAO) Nr. 3 zu Vergütungsgruppenplan 21 folgende Fassung:

„3. a) Als sonstige Beschäftigte im Sinne der Entgeltgruppe S 5 gelten nicht Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung.

b) Eine Eingruppierung von Beschäftigten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG in Entgeltgruppe S 5 erfolgt erst nach Abschluss der Qualifizierung (25 Fortbildungstage innerhalb von zwei Jahren oder einjähriges Berufspraktikum).

Dies gilt für Beschäftigte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG auch für die Tätigkeit in Einrichtungen mit dem Konzept offener Kindergarten, sofern sie nicht über die Befugnis zur Leitung einer Gruppe verfügen.“



4. In Anlage 1.2.1 wird folgende neue Fußnote 4 zu Vergütungsgruppenplan 21 bei der Überschrift „21. Beschäftigte im Erziehungsdienst“ eingefügt:

„4. Diese Neufassung des Vergütungsgruppenplans gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Überprüfung der Vergütungsgruppenpläne der KAO durch die Arbeitsrechtliche Kommission nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD. In diesem Zeitraum sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) nach diesem Vergütungsgruppenplan vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.“

5. In der Anlage 1.2.1 werden in Vergütungsgruppenplan 21 die „Besonderen Regelungen“ aufgehoben.

## II. Inkrafttreten, Bestandsschutz

1. Diese Regelung tritt zum 1. August 2014 in Kraft.
2. Sofern Beschäftigte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG während der Qualifizierung (25 Fortbildungstage innerhalb von zwei Jahren oder einjähriges Berufspraktikum) in der Tätigkeit als Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie in der Tätigkeit als Zusatzkraft in Sprachfördermaßnahmen bis zur Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt in Vergütungsgruppenplan 21 in Entgeltgruppe S 5, Fallgruppe 2 eingruppiert wurden, bleibt es für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bei dieser Eingruppierung. Zeitliche Unterbrechungen zu einem vorhergehenden Arbeitsverhältnis beim selben Dienstgeber sind bis zu einer Dauer von sechs Monaten unschädlich.

## B

### I. Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Mai 2014 (Abl. 66 S. 109), wird wie folgt geändert:

§ 23 a KAO erhält folgende Fassung:

#### „§ 23 a Dienstreisen/Reisekosten

- (1) Die Beschäftigten erhalten bei Reisen aus dienstlichem Anlass Reisekostenvergütung sowie bei Abordnungen und Versetzungen Trennungsgeld nach den

landeskirchlichen Bestimmungen in der am 1. Januar 2014 geltenden Fassung. Die Beschäftigten erhalten bei Umzügen aus dienstlichem Anlass Umzugsvergütung nach den landeskirchlichen Bestimmungen in der ab 1. April 2014 geltenden Fassung.

(2) Aus Gründen des Umweltschutzes und zur Personalgewinnung kann im Wege einer Dienstvereinbarung nach § 36 MVG-Württemberg zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung vereinbart werden, dass Beschäftigten, die für ihren Weg zur Arbeit öffentliche Verkehrsmittel nutzen, unabhängig von ihrem Anstellungsumfang ein monatlicher pauschaler Zuschuss von mindestens 10 Euro gezahlt wird.“

## II. Inkrafttreten, besondere Bestimmungen

Die Änderung des § 23 a KAO tritt bezüglich Reisekostenvergütung und Trennungsgeld (§ 23 a Abs. 1 Satz 1) zum 1. Januar 2014, bezüglich Umzugsvergütung (§ 23 a Abs. 1 Satz 2) zum 1. April 2014 und bezüglich der Möglichkeit, per Dienstvereinbarung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel einen pauschalen Zuschuss zu gewähren (§ 23 a Abs. 2), zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Sollten aufgrund der Rückwirkung dieses Beschlusses ab dem 1. Januar 2014 bis zur Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt zu hohe Umzugs- oder Reisekostenvergütungen ausgezahlt worden sein, gelten die betreffenden Beschäftigten insofern als entreichert gemäß § 818 Abs. 3 BGB.

## C

### I. Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Mai 2014 (Abl. 66 S. 109), wird wie folgt geändert:

1. Die Ergänzung zu § 17 TVöD erhält folgende neue Fassung:

„Ergänzend zu § 17 TVöD wird bestimmt:

(6) Würde die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit zur Eingruppierung in dieselbe oder in eine niedrigere Entgeltgruppe führen, so verbleibt der/die Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 16 Abs. 3.“

2. § 38 a wird ersetzt durch folgende Formulierung:

„§ 38 a TVöD findet keine Anwendung.“

3. In der Anlage 1.2.2 zur KAO – Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten in das ab 1. Oktober 2006 geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht (AR-Ü) wird § 8 Abs. 3 AR-Ü und die Protokollnotiz (ARÜ) zu § 8 Abs. 3 TVÜ-Bund/VKA ersetzt durch folgende Formulierung:

„Anstelle von § 8 Absatz 3 TVÜ-Bund/VKA wird bestimmt:

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 von Amts wegen entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT/BAT-O bis spätestens zum 28. Februar 2015 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem 28. Februar 2015 bei Fortgeltung des BAT/BAT-O höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. § 6 Abs.3 Satz 4 gilt entsprechend.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auf schriftlichen Antrag in der Zeit vom 1. März 2015 bis 28. Februar 2017.

Tritt die Entgeltordnung vor dem 1. März 2017 in Kraft, tritt in Satz 1 und 2 jeweils an die Stelle des Datums „28. Februar 2015“ und in Satz 5 an die Stelle des Datums „28. Februar 2017“ das Datum des Inkrafttretens der Entgeltordnung im Geltungsbereich der KAO. § 3 Abs. 2 AR-Ü findet keine Anwendung.“

## II. Modifizierte Übernahme von Tarifverträgen

1. Der Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 5. September 2013 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 wird mit folgenden Maßgaben in den Geltungsbereich der KAO übernommen:

- a) Abweichend von § 1 Nr. 10 dieses Tarifvertrages wird der Anhang zu § 16 (Bund) nicht aufgehoben.

- b) Im Anhang zu § 1 Nr. 11 dieses Tarifvertrages (Tabelle TVöD Bund, gültig ab 1. Januar 2014) wird statt der Entgeltgruppen 9 a und 9 b nur eine Entgeltgruppe 9 aufgeführt, die den Tabellenwerten der Entgeltgruppe 9 b entspricht.

2. Der Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 wird mit folgender Maßgabe in den Geltungsbereich der KAO übernommen: Im Anhang 1 zu § 1 Nr. 9 dieses Tarifvertrages (Tabelle TVöD Bund, gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 und Tabelle TVöD Bund, gültig ab 1. März 2015) wird statt der Entgeltgruppen 9 a und 9 b nur eine Entgeltgruppe 9 aufgeführt, die den Tabellenwerten der Entgeltgruppe 9 b entspricht.

3. Der Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 5. September 2013 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005 wird nicht in den Geltungsbereich der KAO (Anlage 1.2.2 zur KAO) übernommen.

4. Der Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015 (VKA) vom 1. April 2014 findet für die Beschäftigten im Geltungsbereich der KAO – mit Ausnahme der Beschäftigten, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppenplänen 10, 21, 53 und 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO richtet, mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) In den §§ 2 und 3 des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015 (VKA) vom 1. April 2014 tritt anstelle des Datums „1. Oktober 2005“ das Datum „1. Oktober 2006“.

- b) § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 3 Satz 2 des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015 (VKA) finden keine Anwendung.

5. Der Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) vom 13. September 2005 findet mit folgender Maßgabe Anwendung:

- § 1 Nr. 1 bis 4 dieses Tarifvertrages finden keine Anwendung.

*Redaktioneller Hinweis: Dagegen fließen folgende Änderungsstarife ohne Modifizierungen gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO ein:*

- *Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 26. Februar 2013 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)*

- *Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005*
- *Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2015*
- *Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil vom 13. September 2005*
- *Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005*
- *Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005*
- *Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009*
- *Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 3. Juli 2013 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010*
- *Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010*

### III. Inkrafttreten

Die Regelungen der Nrn. I, 2 und II, 1, 3 treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Regelungen der Nrn. I, 1, 3 und II, 2, 4, 5 treten zum 1. März 2014 in Kraft.

## D

Folgende gemäß § 1 c KAO (zum Teil modifiziert, siehe Nr. C, II.) in den Geltungsbereich der KAO übernommene Tarifverträge werden hiermit veröffentlicht:

### I. Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 26. Februar 2013 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005:

#### § 1 Änderungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 31. März 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchst. n erhält folgende Fassung:

„n) künstlerisches Theaterpersonal, Orchester-  
musikerinnen/Orchestermusiker sowie  
technisches Leitungspersonal und technisches  
Theaterpersonal nach Maßgabe der nachfol-  
genden Protokollerklärungen,

#### Protokollerklärungen zu Absatz 2 Buchst. n:

1. Technisches Leitungspersonal umfasst techni-  
sche Direktorinnen/Direktoren, Leiterinnen/  
Leiter der Ausstattungswerkstätten, des  
Beleuchtungswesens, der Bühnenplastiker-  
werkstatt, des Kostümwesens/der Kostüm-  
abteilung, des Malsaals, der Tontechnik sowie  
Chefmaskenbildnerinnen/Chefmaskenbildner.  
Für die benannten Funktionen kann in den  
Theatern je künstlerischer Sparte jeweils nur  
eine Beschäftigte/ein Beschäftigter bestellt  
werden.
2. Unter den TVöD fallen Bühnenarbeiterinnen/  
Bühnenarbeiter sowie Kosmetikerinnen/  
Kosmetiker, Rüstmeisterinnen/Rüstmeister,  
Schlosserinnen/Schlosser, Schneiderinnen/  
Schneider, Schuhmacherinnen/Schuhmacher,  
Tapeziererinnen/Tapezierer, Tischlerinnen/  
Tischler einschließlich jeweils der Meisterinnen/  
Meister in diesen Berufen, Orchesterwartinnen/  
Orchesterwarte, technische Zeichnerinnen/  
Zeichner und Waffenmeisterinnen/Waffen-  
meister.
3. In der Regel unter den TVöD fallen Beleuchte-  
rinnen/Beleuchter, Beleuchtungsmeisterinnen/  
Beleuchtungsmeister, Bühnenmeisterinnen/  
Bühnenmeister, Garderobieren/Garderobiers  
bzw. Ankleiderinnen/Ankleider, Gewandmeis-  
terinnen/Gewandmeister, Requisitenmeiste-

rinnen/Requisitenmeister, Requisiteurinnen/Requisiteure, Seitenmeisterinnen/Seitenmeister, Tonmeisterinnen/Tonmeister, Tontechnikerinnen/Tontechniker und Veranstaltungstechnikerinnen/Veranstaltungstechniker.

4. In der Regel nicht unter den TVöD fallen Inspektorinnen/Inspektoren, Kostümmalerinnen/Kostümmaler, Maskenbildnerinnen/Maskenbildner, Oberinspektorinnen/Oberinspektoren, Theatermalerinnen/Theatermaler und Theaterplastikerinnen/Theaterplastiker.“

2. In § 38 a Übergangsvorschriften (VKA) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf technisches Theaterpersonal mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit, mit dem am 31. Mai 2013 arbeitsvertraglich eine überwiegend künstlerische Tätigkeit vereinbart ist, findet § 1 Abs. 2 Buchst. n in der bis zum 31. Mai 2013 geltenden Fassung für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter Anwendung. Auf technisches Theaterpersonal, mit dem am 31. Mai 2013 arbeitsvertraglich die Anwendung des TVöD vereinbart ist, findet der TVöD unabhängig von § 1 Abs. 2 Buchst. n in der ab dem 1. Juni 2013 geltenden Fassung für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter Anwendung. Als ununterbrochen fortbestehend gilt das Arbeitsverhältnis auch, wenn im beiderseitigen Einvernehmen an ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung ein neues Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber abgeschlossen wird.“

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Anhang (zu § 1 Nr. 11)

– nicht abgedruckt –

### Niederschriftserklärungen

Die Niederschriftserklärungen Nr. 9 (Zu § 18 [Bund] Abs. 2) und Nr. 10 (Zu § 18 [Bund] Abs. 4) werden unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.

## II. Änderungsstarifvertrag Nr. 9 vom 5. September 2013 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005:

### § 1

#### Änderungen des TVöD am 1. Januar 2014

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 8 vom 26. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) „§ 12 Eingruppierung“ wird ersetzt durch „§ 12 (Bund) Eingruppierung.“
- b) Nach „§ 12 (Bund) Eingruppierung“ wird „§ 12 (VKA) Eingruppierung“ eingefügt.
- c) „§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen“ wird ersetzt durch „§ 13 (Bund) Eingruppierung in besonderen Fällen“.
- d) Nach „§ 13 (Bund) Eingruppierung in besonderen Fällen“ wird „§ 13 (VKA) Eingruppierung in besonderen Fällen“ eingefügt.
- e) Nach „§ 38 Begriffsbestimmungen“ wird „§ 38a (Bund) Übergangsvorschriften“ eingefügt.
- f) Die Wörter „Anhang zu § 16 (Bund) Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte (Bund)“ werden gestrichen.

2. Nach der Überschrift „Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen“ wird folgender § 12 (Bund) eingefügt:

### „§ 12 (Bund) Eingruppierung

(1) Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach dem Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund). Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.

(2) Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe

pe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 2 oder 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

#### **Protokollerklärungen zu Absatz 2:**

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
2. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.
- (3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“
3. Die bisherige Überschrift „§ 12 Eingruppierung“ wird ersetzt durch „§ 12 (VKA) Eingruppierung“.
4. Nach § 12 (VKA) wird folgender § 13 (Bund) eingefügt:

#### **„§ 13 (Bund) Eingruppierung in besonderen Fällen**

(1) Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 6), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats

in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 sinngemäß.

(2) Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.

(3) Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 sinngemäß.“

5. Die bisherige Überschrift „§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen“ wird ersetzt durch „§ 13 (VKA) Eingruppierung in besonderen Fällen“.
6. § 16 (Bund) wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben und im bisherigen Satz 1 wird der Satzzeichen „1“ gestrichen.
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben und im bisherigen Satz 1 wird der Satzzeichen „1“ gestrichen.
7. § 18 (Bund) wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 18 (Bund) Leistungsentgelt**

(1) Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung, die zusätzlich zum Tabellenentgelt gezahlt werden kann.

(2) Für das Leistungsentgelt kann ein Gesamtvolumen von bis zu 1 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten der jeweiligen Dienststelle zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung richtet sich nach dem Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes.

#### **Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:**

Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht ein-

bezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Auslandsdienstbezüge einschließlich Kaufkraftausgleiche und Auslandsverwendungszuschläge, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten.

(3) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusätzlich versorgungspflichtiges Entgelt.

#### Protokollerklärungen zu § 18 (Bund):

1. Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung bzw. durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.
2. Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.“

8. § 38 a (Bund) wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38 a (Bund) Übergangsvorschriften“

b) Vor Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.

c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Wird in Dienststellen kein Volumen für das Leistungsentgelt nach § 18 (Bund) zur Verfügung gestellt oder besteht bis zum 31. Juli 2014 keine Dienstvereinbarung nach § 15 LeistungsTV-Bund zur Ausgestaltung des Leistungsentgelts, sind die nicht ausgezahlten Anteile der für das Leistungsentgelt nach § 18 (Bund) in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung zur Verfügung stehenden Gesamtvolumina bis zum 30. September 2014 auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt an die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2013 besteht, entsprechend des prozentualen Anteils, den das Entgeltvolumen der ständigen Monatsentgelte der/des jeweiligen Beschäftigten im Jahr 2013 an den bei der Volumenberechnung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 LeistungsTV-Bund insgesamt zu berücksichtigenden ständigen Monatsentgelten der Beschäftigten im Jahr 2013 einnimmt.

#### Protokollerklärung zu § 38 a Abs. 2:

Zur Vermeidung unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes sowie von progressiven Steuereffekten

durch eine Auszahlung von Kleinstbeträgen erfolgt keine Auszahlung, wenn die nicht ausgezahlten Anteile des Gesamtvolumens geringer sind als 2 v. H. des Gesamtvolumens, das für 2013 insgesamt zur Verfügung gestanden hat.

(3) Wenn in einem für den Bund geltenden Tarifvertrag ein Verweis auf die Entgeltgruppe 9 enthalten ist, bezieht er sich auf die Entgeltgruppen 9 a und 9 b.“

9. § 39 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) § 12 (Bund) und § 13 (Bund) jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2016; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.“

b) Satz 3 der Protokollerklärung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Tarifvertragsparteien werden im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung im Bereich der VKA gesonderte Kündigungsregelungen zu den §§ 12 (VKA), 13 (VKA) und der Anlage [Entgeltordnung (VKA)] vereinbaren.“

10. Der Anhang zu § 16 (Bund) wird aufgehoben.

11. Die Anlage A (Bund) wird ab 1. Januar 2014 wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

## § 2

### Änderungen des TVöD am 1. März 2014

1. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach § 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ die Wörter „im Bereich der VKA und nach § 17 Abs. 5 Satz 1 für Beschäftigte des Bundes“ angefügt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Beschäftigten“ die Wörter „im Bereich der VKA“ angefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten des Bundes der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die Stufenlaufzeit

in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei Höhergruppierungen aus der Stufe 6 einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 in eine der Entgeltgruppen 9 a bis 15 werden die Beschäftigten der Stufe 5 zugeordnet. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Die/Der Beschäftigte erhält das entsprechende Tabellenentgelt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird."

3. In § 31 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach § 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ die Wörter „im Bereich der VKA und nach § 17 Abs. 5 Satz 1 im Bereich des Bundes“ angefügt.
4. In § 32 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „nach § 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ die Wörter „im Bereich der VKA und nach § 17 Abs. 5 Satz 1 im Bereich des Bundes“ angefügt.

### § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Abweichend davon tritt § 2 am 1. März 2014 in Kraft.

### III. Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005:

#### § 1 Änderungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 5. September 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- ⇨ in den Entgeltgruppen 1 bis 8
- vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 weniger als 54,96 Euro,
  - ab 1. März 2015 weniger als 56,28 Euro,

- ⇨ in den Entgeltgruppen 9 bis 15
- vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 weniger als 87,95 Euro,
  - ab 1. März 2015 weniger als 90,06 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug.

2. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.

- d) In der Überschrift der Protokollerklärung zu dem bisherigen Satz 6 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

3. § 27 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“

4. In § 33 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „der Beschäftigte“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“, jeweils das Wort „seinem“ durch die Wörter „ihrem/seinem“ und das Wort „seine“ durch die Wörter „ihre/seine“ ersetzt.

5. In § 38 Abs. 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

#### „Protokollerklärung zu Absatz 4:

Die auf leistungsgeminderte Beschäftigte anzuwendenden Regelungen zur Entgeltsicherung bestimmen sich im Bereich des Bundes nach § 16 a TVÜ-Bund und im Bereich der VKA nach § 16 a TVÜ-VKA.“

6. § 38 a (Bund) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

7. § 38 a (VKA) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

8. § 39 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
- b) In der Protokollerklärung zu Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 sowie die Satzbezeichnung des bisherigen Satz 3 gestrichen.

9. Die Anlage A (Bund) wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.

10. Die Anlage A (VKA) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

## § 2

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2014 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## § 3

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nrn. 2, 3, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.



**Anhang 1 (zu § 1 Nr. 9)**  
**Anlage A (Bund)**

**Tabelle TVöD Bund**  
**gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015**  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.081,78	4.528,73	4.695,13	5.289,44	5.741,12	
14	3.696,66	4.100,79	4.338,52	4.695,13	5.241,91	
13	3.407,83	3.779,87	3.981,95	4.374,16	4.920,95	
12	3.055,83	3.387,62	3.863,07	4.279,10	4.813,99	
11	2.951,96	3.268,78	3.506,48	3.863,07	4.380,13	
10	2.848,09	3.149,88	3.387,62	3.625,36	4.077,03	
9 b	2.526,14	2.790,39	2.928,89	3.304,40	3.601,58	
9 a	2.526,14	2.790,39	2.836,57	2.928,89	3.304,40	
8	2.370,34	2.617,29	2.732,71	2.836,57	2.951,96	3.024,67
7	2.224,95	2.455,73	2.605,75	2.721,17	2.807,71	2.888,50
6	2.183,38	2.409,57	2.524,97	2.634,61	2.709,63	2.784,64
5	2.095,67	2.311,49	2.421,12	2.530,75	2.611,53	2.669,24
4	1.996,43	2.201,86	2.340,33	2.421,12	2.501,90	2.549,20
3	1.965,29	2.167,22	2.224,95	2.317,26	2.386,51	2.449,97
2	1.819,86	2.005,66	2.063,37	2.121,08	2.247,99	2.380,73
1		1.631,78	1.659,47	1.694,10	1.726,39	1.809,48

**Anlage A (Bund)**

**Tabelle TVöD Bund**  
**gültig ab 1. März 2015**  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74	4.637,42	4.807,81	5.416,39	5.878,91	
14	3.785,38	4.199,21	4.442,64	4.807,81	5.367,72	
13	3.489,62	3.870,59	4.077,52	4.479,14	5.039,05	
12	3.129,17	3.468,92	3.955,78	4.381,80	4.929,53	
11	3.022,81	3.347,23	3.590,64	3.955,78	4.485,25	
10	2.916,44	3.225,48	3.468,92	3.712,37	4.174,88	
9 b	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	
9 a	2.586,77	2.857,36	2.904,65	2.999,18	3.383,71	
8	2.427,23	2.680,10	2.798,30	2.904,65	3.022,81	3.097,26
7	2.278,35	2.514,67	2.668,29	2.786,48	2.875,10	2.957,82
6	2.235,78	2.467,40	2.585,57	2.697,84	2.774,66	2.851,47
5	2.145,97	2.366,97	2.479,23	2.591,49	2.674,21	2.733,30
4	2.044,34	2.254,70	2.396,50	2.479,23	2.561,95	2.610,38
3	2.012,46	2.219,23	2.278,35	2.372,87	2.443,79	2.508,77
2	1.863,54	2.053,80	2.112,89	2.171,99	2.301,94	2.437,87
1		1.670,94	1.699,30	1.734,76	1.767,82	1.852,91

**Anhang 2 (zu § 1 Nr. 10)  
Anlage A (VKA)**

**Tabelle TVöD VKA**  
**gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015**  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.081,78	4.528,73	4.695,13	5.289,44	5.741,12	6.038,28 <sup>1)</sup>
14	3.696,66	4.100,79	4.338,52	4.695,13	5.241,91	5.539,05
13	3.407,83	3.779,87	3.981,95	4.374,16	4.920,95	5.146,81
12	3.055,83	3.387,62	3.863,07	4.279,10	4.813,99	5.051,72
11	2.951,96	3.268,78	3.506,48	3.863,07	4.380,13	4.617,86
10	2.848,09	3.149,88	3.387,62	3.625,36	4.077,03	4.184,00
9 <sup>2)</sup>	2.526,14	2.790,39	2.928,89	3.304,40	3.601,58	3.839,29
8	2.370,34	2.617,29	2.732,71	2.836,57	2.951,96	3.024,67 <sup>3)</sup>
7	2.224,95 <sup>4)</sup>	2.455,73	2.605,75	2.721,17	2.807,71	2.888,50
6	2.183,38	2.409,57	2.524,97	2.634,61	2.709,63	2.784,64 <sup>5)</sup>
5	2.095,67	2.311,49	2.421,12	2.530,75	2.611,53	2.669,24
4	1.996,43 <sup>6)</sup>	2.201,86	2.340,33	2.421,12	2.501,90	2.549,20
3	1.965,29	2.167,22	2.224,95	2.317,26	2.386,51	2.449,97
2	1.819,86	2.005,66	2.063,37	2.121,08	2.247,99	2.380,73
1		1.631,78	1.659,47	1.694,10	1.726,39	1.809,48

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen  
Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

1) 6.121,49

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 9b	3.026,98	3.209,34	3.435,17	3.649,11

3) 3.070,84

4) 2.282,64

5) 2.848,09

6) 2.054,13

## Anlage A (VKA)

**Tabelle TVöD VKA**  
**gültig ab 1. März 2015**  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74	4.637,42	4.807,81	5.416,39	5.878,91	6.183,20 <sup>1)</sup>
14	3.785,38	4.199,21	4.442,64	4.807,81	5.367,72	5.671,99
13	3.489,62	3.870,59	4.077,52	4.479,14	5.039,05	5.270,33
12	3.129,17	3.468,92	3.955,78	4.381,80	4.929,53	5.172,96
11	3.022,81	3.347,23	3.590,64	3.955,78	4.485,25	4.728,69
10	2.916,44	3.225,48	3.468,92	3.712,37	4.174,88	4.284,42
9 <sup>2)</sup>	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	3.931,43
8	2.427,23	2.680,10	2.798,30	2.904,65	3.022,81	3.097,26 <sup>3)</sup>
7	2.278,35 <sup>4)</sup>	2.514,67	2.668,29	2.786,48	2.875,10	2.957,82
6	2.235,78	2.467,40	2.585,57	2.697,84	2.774,66	2.851,47 <sup>5)</sup>
5	2.145,97	2.366,97	2.479,23	2.591,49	2.674,21	2.733,30
4	2.044,34 <sup>6)</sup>	2.254,70	2.396,50	2.479,23	2.561,95	2.610,38
3	2.012,46	2.219,23	2.278,35	2.372,87	2.443,79	2.508,77
2	1.863,54	2.053,80	2.112,89	2.171,99	2.301,94	2.437,87
1		1.670,94	1.699,30	1.734,76	1.767,82	1.852,91

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen  
Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

1) 6.268,41

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 9b	3.099,63	3.286,36	3.517,61	3.736,69

3) 3.144,54

4) 2.337,42

5) 2.916,44

6) 2.103,43

**Änderung zu den Niederschriftserklärungen:**

1. Die Niederschriftserklärungen Nrn. 19 Zu Abschnitt III und 19 a Zu § 26 Abs. 1 werden unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
2. Die Niederschriftserklärung Nr. 17 b Zu § 19 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass mit der Entgelterhöhung zum 1. März 2014 im Bereich des Bundes die gemäß § 5 LohnzuschlagsTV erforderlichen 12 vom Hundert erreicht sind und eine Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV zum 1. März 2014 erfolgt. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht weiterhin Einigkeit, dass im Bereich des Bundes für die Ermittlung der nächsten 12 vom Hundert als überschießender Vomhundertsatz nach § 5 LohnzuschlagsTV ab 1. März 2014 2,0 v. H. und ab März 2015 weitere 2,4 v. H. anzurechnen sind.

**IV. Änderungstarifvertrag Nr. 8  
vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag zur  
Überleitung der Beschäftigten des Bundes  
in den TVöD und zur Regelung des  
Übergangsrechts (TVÜ-Bund)  
vom 13. September 2005:****§ 1  
Änderungen des TVÜ-Bund**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 5. September 2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 16 Abgeltung“ eingefügt „§ 16a Leistungsgeminderte Beschäftigte“
2. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a Leistungsgeminderte Beschäftigte

(1) §§ 25 und 37 MTArb/MTArb-O finden auf Beschäftigte, die nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, welche im Anhang zu Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B aufgelistet sind, entsprechend Anwendung, und zwar auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. Bei der Anwendung der nach Satz 1 fortgeltenden Bestimmungen wird § 37 MTArb/MTArb-O auch auf die Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker nach § 15 Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes und die Ausbildungszulage nach § 16 Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes angewendet. § 56 BAT/BAT-O findet auf Beschäftigte, die nicht nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, welche im Anhang zu Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B aufgelistet sind, entsprechend Anwendung, und zwar auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. Für die Beschäftigten nach Satz 3, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, bleibt § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT in seinem bisherigen Geltungsbereich unberührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Regelungen des MTArb/MTArb-O und BAT/BAT-O ergeben sich aus dem Anhang zu § 16 a.“

3. Die Protokollerklärung zum 3. Abschnitt wird gestrichen.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>gültig ab 1. März 2014</b>	1.882,17 €	2.074,92 €	2.144,16 €	2.236,48 €	2.299,94 €	2.347,28 €
<b>gültig ab 1. März 2015</b>	1.927,34 €	2.124,72 €	2.195,62 €	2.290,16 €	2.355,14 €	2.403,61 €

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<b>gültig ab 1. März 2014</b>	5.140,85 €	5.705,47 €	6.240,35 €	6.596,95 €	6.680,16 €
<b>gültig ab 1. März 2015</b>	5.264,23 €	5.842,40 €	6.390,12 €	6.755,28 €	6.840,48 €

5. Zu dem neu eingefügten § 16 a wird der aus dem Anhang ersichtliche Anhang eingefügt.

## § 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2014 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

### Anhang (zu § 1 Nr. 5)

### Anhang zu § 16 a

Die in § 16 a in Bezug genommenen Tarifvorschriften lauten wie folgt:

### „§ 25 MTArb/MTArb-O Nicht voll leistungsfähige Arbeiter

(1) Mit dem Arbeiter, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten mehr als 20 v. H. erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die ihm zu übertragende Arbeit nicht voll auszuführen vermag, kann entsprechend dem Grad seiner Leistungsfähigkeit ein geminderter Lohn vereinbart werden. Der Arbeiter soll aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines voll leistungsfähigen Arbeiters erbringen kann.

(2) Ist nach Absatz 1 Satz 1 ein geminderter Lohn vereinbart worden, besteht bei Änderung der Leistungs-

fähigkeit für den Arbeitgeber und den Arbeiter ein Anspruch auf Neufestsetzung des Lohnes.

(3) Absatz 1 gilt nicht für den Arbeiter, dessen Leistungsfähigkeit durch Ereignisse im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemindert ist.

### § 37 MTArb/MTArb-O Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

(1) Ist der Arbeiter, der eine mindestens einjährige Beschäftigungszeit zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner Lohngruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Lohngruppe weiterbeschäftigt, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Monatstabellelohn der bisherigen und der neuen Lohngruppe als persönliche Zulage gewährt. Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre für mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bezogen hat, erhält er in der zuletzt bezogenen Höhe weiter. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch für Lohnzuschläge nach § 29, die in einem Pauschalzuschlag oder in einem Gesamtpauschalloon gemäß § 30 Abs. 6 enthalten sind. Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter in der niedrigeren Lohngruppe erhält, werden nur insoweit gezahlt, als sie über die Lohnzuschläge nach Satz 2 hinausgehen.

Das Gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigungszeit<sup>1)</sup>.

### Protokollnotiz zu Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2:

Ein Lohnzuschlag gilt auch dann als gewährt, wenn der Arbeiter den Lohnzuschlag vorübergehend wegen Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaubs oder Arbeitsbefreiung nicht erhalten hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

- a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit<sup>1)</sup>, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
- b) für mindestens 53 Jahre alte Arbeiter nach fünfzehnjähriger Beschäftigungszeit<sup>1)</sup>, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- c) für mindestens 50 Jahre alte Arbeiter nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit<sup>1)</sup>, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- d) für Arbeiter nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigungszeit<sup>1)</sup>, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Wenn der Arbeiter erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Lohngruppe aufgerückt war, erhält er den jeweiligen Monatstabellelohn der Lohngruppe, in der er vorher war.

#### **Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 1:**

Ist streitig, ob der erforderliche Ursachenzusammenhang vorliegt, soll auf Verlangen die Stellungnahme eines Arztes des beiderseitigen Vertrauens eingeholt werden. Ist kein anderer Kostenträger zuständig, trägt die Kosten der Arbeitgeber, wenn der Anspruch auf Lohnsicherung endgültig zuerkannt ist; anderenfalls trägt sie der Arbeiter.

#### **§ 56 BAT/BAT-O Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit**

Ist der Angestellte infolge eines Unfalls, den er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner bisherigen Vergütungsgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Vergütungsgruppe weiterbeschäftigt, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihm in der neuen Vergütungsgruppe jeweils zustehenden Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage

1) Im Bereich des MTArb-O: Beschäftigungszeit (§ 6 – ohne die nach Nr. 3 der Übergangsvorschriften zu § 6 berücksichtigten Zeiten)

und der Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage, die er in der verlassenen Vergütungsgruppe zuletzt bezogen hat. Das Gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung.“

#### **V. Änderungsstarifvertrag Nr. 8 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2015:**

##### **§ 1 Änderungen des TVÜ-VKA**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 7 vom 31. März 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
  - c) In der Protokollerklärung Nr. 3 zu Absatz 3 wird das Datum „1. März 2014“ durch das Datum „1. März 2016“ und das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Buchst. b Satz 1 und Buchst. c Satz 1 wird jeweils das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Buchst. b Satz 3 und Buchst. c Satz 2 wird jeweils nach dem Wort „Protokollerklärung“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.
  - d) In der Protokollerklärung zu den Absätzen 2 a und 3 wird das Datum „1. März 2014“ durch das Datum „1. März 2016“ und das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.

3. Es wird folgender neuer § 16 a eingefügt:

„§ 16 a Leistungsgeminderte Beschäftigte

(1) Die nach Satz 1 und 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung zurückgestellte Überleitung der Beschäftigten mit Anspruch auf Entgeltsicherung bei Leistungsminderung in das Entgeltsystem des TVöD erfolgt nach folgenden Regelungen:

1. Beschäftigte, die am 30. September 2005 eine Zahlung nach §§ 28 Abs. 1 und 2, 28a BMT-G/BMT-G-O erhalten haben, werden rückwirkend zum 1. Oktober 2005 nach Maßgabe des § 4 i. V. m. der Anlage 1 in das Entgeltsystem des TVöD übergeleitet. Maßgebend hierbei ist die Lohngruppe, in der die/der Beschäftigte vor Eintritt der Leistungsminderung eingruppiert war. Die Stufenzuordnung bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 5 und 7. Der weitere Stufenaufstieg ist unter Anwendung des § 7 und der Regelungen des TVöD bis zum 28. Februar 2014 nachzuzeichnen. Ab dem 1. März 2014 richtet sich der weitere Stufenaufstieg nach den Regelungen des TVöD.

Zur Ermittlung des der/dem Beschäftigten zustehenden Entgelts sind dem nach Satz 1 bis 5 zustehenden Tabellenentgelt zuzüglich der nach §§ 28 Abs. 1 und 2, 28 a BMT-G/BMT-G-O gesicherten Lohnbestandteile das jeweilige Tabellenentgelt, das sich aus der aufgrund der Leistungsminderung zugewiesenen Tätigkeit ergeben würde, und die sonstigen §§ 28 Abs. 1 und 2, 28 a BMT-G/BMT-G-O entsprechenden Entgeltbestandteile (Vorarbeiter- und andere Funktionszulagen, Erschwerniszuschläge und Schichtzulagen sowie etwaige Zeitzuschläge) monatlich gegenüberzustellen. Das der Leistungsminderung entsprechende Tabellenentgelt ist in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 4 nachzuzeichnen; Satz 5 gilt entsprechend. Ist das der Leistungsminderung entsprechende Entgelt nach Satz 6 und 7 niedriger als das gesicherte Entgelt, ist ab 1. März 2014 an seiner Stelle das gesicherte Entgelt zu zahlen. Für die Zeit davor verbleibt es bei den geleisteten Zahlungen, wenn diese die sich aus Satz 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung ergebenden Ansprüche nicht unterschreiten; § 37 TVöD bleibt unberührt.

Beschäftigte, die am 30. September 2005 Monatslohn nach § 25 Abs. 4 BMT-G/BMT-G-O erhalten haben, werden rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in entsprechender Anwendung der Sätze 1, 3 und 4 in das Entgeltsystem des TVöD übergeleitet; Satz 5 gilt entsprechend.

2. Beschäftigte, die am 30. September 2005 eine Ausgleichszulage nach § 56 BAT/BAT-O erhalten haben, werden rückwirkend zum 1. Oktober 2005 nach Maßgabe des § 4 in Verbindung mit der Anlage 1 in das Entgeltsystem des TVöD übergeleitet. Maßgebend hierbei ist die Vergütungsgruppe, in der die/der Beschäftigte vor ihrem/seinem Unfall bzw. vor Feststellung einer Berufskrankheit eingruppiert war. Die Stufenzuordnung bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 5 und 6. Der weitere Stufenaufstieg ist unter Anwendung des § 6 und der Regelungen des TVöD bis zum 28. Februar 2014 nachzuzeichnen.

Zur Ermittlung der der/dem Beschäftigten zustehenden Ausgleichszulage sind in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 4 die Entgeltgruppe und die Stufe festzustellen, in denen die/der Beschäftigte weiterbeschäftigt wird. Der Unterschiedsbetrag zwischen beiden Entgeltgruppen und Stufen ist der ab dem 1. März 2014 zu zahlende Ausgleichsbetrag. Für die Zeit davor verbleibt es bei den geleisteten Zahlungen, wenn diese die sich aus Satz 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung ergebenden Ansprüche nicht unterschreiten; § 37 TVöD bleibt unberührt.

3. Soweit abweichend von Nummern 1 und 2 bereits vor dem 1. März 2014 die Überleitung in das Entgeltsystem des TVöD erfolgt ist, verbleibt es dabei auch für die Zeit nach dem 28. Februar 2014. Der/Die Beschäftigte kann bis zum 31. August 2014 schriftlich die Anwendung von Nummer 1 oder 2 mit Wirkung ab dem 1. März 2014 beantragen.

(2) §§ 25 Abs. 4, 28 Abs. 1 und 2, 28a BMT-G/BMT-G-O und § 56 BAT/BAT-O finden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich weiterhin Anwendung, und zwar auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT, Nrn. 7 und 10 SR 2o BAT sowie Nr. 3 SR 2x BAT/BAT-O bleiben in ihrem bisherigen Geltungsbereich unberührt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Regelungen des BMT-G/ BMT-G-O und BAT/BAT-O ergeben sich aus dem Anhang zu § 16 a.“

4. Die Protokollerklärung zum 3. Abschnitt wird gestrichen.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>„gültig ab 1. März 2014</b>	1.882,17	2.074,92	2.144,16	2.236,48	2.299,94	2.347,28
<b>gültig ab 1. März 2015</b>	1.927,34	2.124,72	2.195,62	2.290,16	2.355,14	2.403,61“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>gültig ab 1. März 2014</b>	5.206,24	5.770,84	6.305,73	6.662,34	6.745,53
<b>gültig ab 1. März 2015</b>	5.331,19	5.909,34	6.457,07	6.822,24	6.907,42

6. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchst. a wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>gültig ab 1. März 2014</b>	2.651,66	2.978,30	3.120,74	3.479,62	3.760,00	3.928,22
<b>gültig ab 1. März 2015</b>	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50

bb) In Satz 1 Buchst. b wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>gültig ab 1. März 2014</b>	2.749,06	3.021,27	3.288,37	3.523,88	3.815,47	3.938,84
<b>gültig ab 1. März 2015</b>	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37

cc) In Satz 1 Buchst. c wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>gültig ab 1. März 2014</b>	2.857,96	3.075,71	3.355,66	3.579,96	3.860,33	4.000,52
<b>gültig ab 1. März 2015</b>	2.926,55	3.149,53	3.436,20	3.665,88	3.952,98	4.096,53

b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>gültig ab 1. März 2014</b>	3.629,26	4.037,39	4.284,13
<b>gültig ab 1. März 2015</b>	3.726,60	4.134,29	4.386,95

7. In § 30 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „ab 1. März 2012 in Höhe von 6.369,47 Euro, ab 1. Januar 2013 in Höhe von 6.458,64 Euro und ab 1. August 2013 in Höhe von 6.549,06 Euro“ durch die Wörter „ab 1. März 2014 in Höhe von 6.745,53 Euro und ab 1. März 2015 in Höhe von 6.907,42 Euro“ ersetzt.

8. In § 32 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „ab 1. März 2012 in Höhe von 6.369,47 Euro, ab 1. Januar 2013 in Höhe von 6.458,64 Euro und ab 1. August 2013 in Höhe von 6.549,06 Euro“ durch die Wörter „ab 1. März 2014 in Höhe von 6.745,53 Euro und ab 1. März 2015 in Höhe von 6.907,42 Euro“ ersetzt.



9. Zu dem neu eingefügten § 16 a wird der aus dem Anhang 1 ersichtliche Anhang eingefügt.
10. Die Anlage 4 wird wie aus dem Anhang 2 ersichtlich gefasst.

## § 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2014 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

### Anhang 1 (zu § 1 Nr. 9)

#### Anhang zu § 16 a

1. Die in § 16 a in Bezug genommenen Tarifvorschriften lauten wie folgt:

#### „§ 25 Abs. 4 BMT-G/BMT-G-O Lohn in besonderen Fällen

(4) Für minderleistungsfähige Arbeiter wird der Monatslohn nach der Leistungsfähigkeit für die ihnen übertragene Arbeit bemessen.

#### § 28 Abs. 1 und 2 BMT-G/BMT-G-O Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

(1) Ist der Arbeiter nach einjähriger Beschäftigungszeit<sup>2)</sup> infolge eines Arbeitsunfalles im Sinne des § 8 SGB VII oder nach zweijähriger Beschäftigungszeit<sup>2)</sup> infolge einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nicht mehr voll leistungsfähig, behält er den jeweiligen Monatstabellenlohn seiner bisherigen Lohngruppe.

Lohnzulagen behält der Arbeiter in der zuletzt bezogenen Höhe, wenn er diese Zulagen bei Eintritt der Leistungsminderung für dieselbe Tätigkeit mindestens drei Jahre ununterbrochen bezogen hat. Wenn der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre für mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit einen oder mehrere Erschwerniszuschläge bezogen hat, behält er den

auf die Arbeitsstunde bezogenen Durchschnitt der Erschwerniszuschläge der vorangegangenen zwölf Monate als Zuschlag.

Die gleiche Regelung gilt sinngemäß für einen Erschwerniszuschlag, der in einer Pauschale gemäß § 25 Abs. 5 enthalten ist. Lässt sich der Anteil des Erschwerniszuschlages nicht mehr ermitteln, kann er geschätzt und im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn dem Arbeiter wegen seiner verminderten Leistungsfähigkeit eine geringer bewertete Arbeit zugewiesen wird.

Lohnzulagen und Lohnzuschläge für die zugewiesene Arbeit werden insoweit gezahlt, als ihre Summe über die Summe der nach Unterabsatz 2 gesicherten Zulagen und der nach Unterabsatz 2 und § 28 a gesicherten Zuschläge hinausgeht; der nach den Unterabsätzen 1 bis 3 und § 28 a gesicherte Lohn darf jedoch nicht überschritten werden. Sind die Lohnzulagen und Lohnzuschläge für die zugewiesene Arbeit in Prozentsätzen des Monatstabellenlohnes oder Monatsgrundlohnes vorgesehen, ist von dem Monatstabellenlohn bzw. Monatsgrundlohn auszugehen, der der zugewiesenen Arbeit entspricht.

Ist in einem Kalendermonat der der zugewiesenen Arbeit entsprechende Monatslohn höher als der nach den Unterabsätzen 1 bis 3 und § 28 a gesicherte Lohn, finden die Vorschriften über die Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung für diesen Kalendermonat keine Anwendung.

#### Protokollerklärung zu Absatz 1 Unterabs. 2:

Ein Erschwerniszuschlag gilt auch dann als gewährt, wenn der Arbeiter den Erschwerniszuschlag vorübergehend wegen Krankheit, Urlaub oder Arbeitsbefreiung nicht erhalten hat.

(2) Das Gleiche gilt

- a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit<sup>2)</sup>, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
- b) für mindestens 53 Jahre alte Arbeiter nach fünfzehnjähriger Beschäftigungszeit<sup>2)</sup>, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- c) für mindestens 50 Jahre alte Arbeiter nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit<sup>2)</sup>, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,

- d) für Arbeiter nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigungszeit<sup>2)</sup>, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Wenn der Arbeiter erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Lohngruppe aufgerückt war, erhält er den jeweiligen Monatstabellelohn der Lohngruppe, in der er vorher war.

#### **Protokollerklärung zu Absatz 2 Unterabs. 1:**

Ist streitig, ob der erforderliche Ursachenzusammenhang vorliegt, soll auf Verlangen die Stellungnahme eines Arztes des beiderseitigen Vertrauens eingeholt werden. Ist kein anderer Kostenträger zuständig, trägt die Kosten der Arbeitgeber, wenn der Anspruch auf Lohnsicherung endgültig zuerkannt ist; andernfalls trägt sie der Arbeiter.

#### **§ 28 a BMT-G/BMT-G-O**

##### **Sicherung des Schichtlohnzuschlages für Wechselschichtarbeit bei Leistungsminderung**

(1) Kann der Arbeiter

- a) infolge eines Arbeitsunfalles im Sinne des § 8 SGB VII, den er im bestehenden Arbeitsverhältnis erlitten hat,  
oder  
b) infolge einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII, die er sich im bestehenden Arbeitsverhältnis zugezogen hat,

keine Wechselschichtarbeit mehr leisten, behält er, wenn er für dieselbe Tätigkeit mindestens fünf Jahre ununterbrochen für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit Schichtlohnzuschläge für Wechselschichtarbeit bezogen hat, die Hälfte dieser Zuschläge in der zuletzt bezogenen Höhe.

#### **Protokollerklärung zu Absatz 1:**

Der Schichtlohnzuschlag gilt auch dann als für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit gewährt, wenn ihn der Arbeiter vorübergehend wegen Krankheit, Urlaubs- oder Arbeitsbefreiung nicht erhalten hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Arbeiter, der in demselben Arbeitsverhältnis

- a) mindestens 20 Jahre ununterbrochen für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit Schichtlohnzu-

2) Im Bereich des BMT-G-O: Beschäftigungszeit (§ 6 – ohne die nach Nr. 3 der Übergangsvorschriften zu § 6 berücksichtigten Zeiten)

schläge für Wechselschichtarbeit bezogen und der das 50. Lebensjahr vollendet hat,  
oder

- b) mindestens 15 Jahre ununterbrochen für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit Schichtlohnzuschläge für Wechselschichtarbeit bezogen und das 55. Lebensjahr vollendet hat,

wenn er wegen Leistungsminderung keine Wechselschichtarbeit mehr leisten kann.

#### **§ 56 BAT/BAT-O**

##### **Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit**

Ist der Angestellte infolge eines Unfalls, den er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner bisherigen Vergütungsgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Vergütungsgruppe weiterbeschäftigt, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihm in der neuen Vergütungsgruppe jeweils zustehenden Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage und der Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage, die er in der verlassenen Vergütungsgruppe zuletzt bezogen hat. Das Gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung.“

2. Für die in Nr. 1 genannten Tarifvorschriften des BMT-G/BMT-G-O gelten folgende Begriffsbestimmungen des § 67 BMT-G/BMT-G-O:

#### **„24. Lohnzulagen**

Lohnzulagen sind Vorarbeiter- und andere Funktionszulagen.

#### **25. Lohnzuschläge**

Lohnzuschläge sind Zeitzuschläge (§ 22), Erschwerniszuschläge (§ 23) sowie Schichtlohnzuschläge (§ 24).

#### **26 a. Monatstabellelohn**

Monatstabellelohn ist der in der tarifvertraglich vereinbarten Lohn Tabelle festgesetzte Lohn für Arbeiter, mit denen die in § 14 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist.

Für die Errechnung des auf die Arbeitsstunde entfallenden Teils des Monatstabellelohnes ist der Monatstabellelohn durch 167,40<sup>3)</sup> zu teilen.

**26 b. Monatsgrundlohn**

Monatsgrundlohn ist die Summe des Monatstabellenlohnes und der für alle Arbeitsstunden des Kalendermonats zustehenden Lohnzulagen.

Für die Errechnung des auf die Arbeitsstunde entfallenden Teils des Monatsgrundlohnes

ist der Monatsgrundlohn durch 167,40<sup>3)</sup> zu teilen.

**26 c. Monatslohn**

Monatslohn ist die Summe des Monatstabellenlohnes, der Lohnzulagen und Lohnzuschläge.“

3) Im Bereich des BMT-G-O: 174

Im Bereich des BMT-G ab dem 1. Juli 2008: 169,57.

Abweichend hiervon beträgt der Divisor im Geltungsbereich des Besonderen Teils Krankenhäuser mit Ausnahme des Bereichs des KAV Baden-Württemberg weiterhin 167,4.

Im Geltungsbereich des Besonderen Teils Krankenhäuser

im Bereich des KAV Baden-Württemberg beträgt der

Divisor 169,57. Ebenfalls abweichend beträgt der

Divisor im Bereich des KAV Baden-Württemberg bereits ab dem 1. Mai 2006 und im Bereich des KAV Niedersachsen bereits ab dem 1. April 2006 169,57.

**Anhang 2** (zu § 1 Nr. 10)**Anlage 4**

**Kr-Anwendungstabelle**  
– (Geltungsbereich § 40 BT-K bzw. § 40 BT-B) –  
Gültig vom 1. März 2014 bis zum 28. Februar 2015  
(monatlich in Euro)

**Werte aus**

Entgelt- gruppe allg. Tabelle	Ent- gelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12 a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.863,07	4.279,10 nach 2 J. St. 3	4.813,99 nach 3 J. St. 4	5.051,72	
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.863,07	4.380,13	4.617,86	
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.506,48	3.863,07 nach 2 J. St. 3	4.380,13 nach 5 J. St. 4	-	
EG 10	10 a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.387,62	3.625,36 nach 2 J. St. 3	4.077,03 nach 3 J. St. 4	-	
EG 9, EG 9 b	9 d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.304,40	3.601,58 nach 4 J. St. 3	3.839,29 nach 2 J. St. 4	-	
	9 c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.209,34	3.435,17 nach 5 J. St. 3	3.649,11 nach 5 J. St. 4	-	
	9 b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.928,89	3.304,40 nach 5 J. St. 3	3.435,17 nach 5 J. St. 4	-	
		VII ohne Aufstieg							
9 a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.928,89	3.026,98 nach 5 J. St. 3	3.209,34 nach 5 J. St. 4	-		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	V a mit Aufstieg nach VI	-	2.605,75	2.732,71	2.836,57	3.026,98	3.209,34	
		V mit Aufstieg nach V a und VI							
		V mit Aufstieg nach VI							2.455,73
EG 7, EG 8	7 a	V mit Aufstieg nach V a	-	2.455,73	2.605,75	2.836,57	2.951,96	3.070,84	
		IV mit Aufstieg nach V und V a							2.282,64
		IV mit Aufstieg nach V							-
EG 4, EG 6	4 a	II mit Aufstieg nach III und IV	2.054,13	2.201,86	2.340,33	2.634,61	2.709,63	2.848,09	
		III mit Aufstieg nach IV							
EG 3, EG 4	3 a	I mit Aufstieg nach II	1.965,29	2.167,22	2.224,95	2.317,26	2.386,51	2.549,20	

## Anlage 4

**Kr-Anwendungstabelle**  
 – (Geltungsbereich § 40 BT-K bzw. § 40 BT-B) –  
 Gültig ab 1. März 2015  
 (monatlich in Euro)

## Werte aus

Entgelt- gruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12 a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.955,78	4.381,80 nach 2 J. St. 3	4.929,53 nach 3 J. St. 4	5.172,96	
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.955,78	4.485,25	4.728,69	
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.590,64	3.955,78 nach 2 J. St. 3	4.485,25 nach 5 J. St. 4	-	
EG 10	10 a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.468,92	3.712,37 nach 2 J. St. 3	4.174,88 nach 3 J. St. 4	-	
EG 9,	9 d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.383,71	3.688,02 nach 4 J. St. 3	3.931,43 nach 2 J. St. 4	-	
	9 c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.286,36	3.517,61 nach 5 J. St. 3	3.736,69 nach 5 J. St. 4	-	
EG 9 b	9 b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.999,18	3.383,71 nach 5 J. St. 3	3.517,61 nach 5 J. St. 4	-	
		VII ohne Aufstieg							
	9 a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.999,18	3.099,63 nach 5 J. St. 3	3.286,36 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	V a mit Aufstieg nach VI	-	2.668,29	2.798,30	2.904,65	3.099,63	3.286,36	
		V mit Aufstieg nach V a und VI							
		V mit Aufstieg nach VI							2.514,67
EG 7, EG 8	7 a	V mit Aufstieg nach V a	-	2.514,67	2.668,29	2.904,65	3.022,81	3.144,54	
		IV mit Aufstieg nach V und V a							2.337,42
		IV mit Aufstieg nach V							-
EG 4, EG 6	4 a	II mit Aufstieg nach III und IV	2.103,43	2.254,70	2.396,50	2.697,84	2.774,66	2.916,44	
		III mit Aufstieg nach IV							
EG 3, EG 4	3 a	I mit Aufstieg nach II	2.012,46	2.219,23	2.278,35	2.372,87	2.443,79	2.610,38	

**VI. Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für  
Auszubildende des öffentlichen Dienstes  
(TVAöD) – Allgemeiner Teil  
vom 13. September 2005:**

**§ 1  
Wiederinkraftsetzen**

§ 16 a des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 3 vom 31. März 2012 wird wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2  
Änderungen des TVAöD  
– Allgemeiner Teil –**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 31. März 2012, wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 6 wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

**VII. Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für  
Auszubildende des öffentlichen Dienstes  
(TVAöD) – Besonderer Teil BBiG –  
vom 13. September 2005:**

**§ 1  
Änderungen des TVAöD  
– Besonderer Teil BBiG –**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. März 2012, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

1. „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	ab	ab März 2014	1. März 2015
im 1. Ausbildungsjahr	833,26 Euro	833,26 Euro	853,26 Euro
im 2. Ausbildungsjahr	883,20 Euro	883,20 Euro	903,20 Euro
im 3. Ausbildungsjahr	929,02 Euro	929,02 Euro	949,02 Euro
im 4. Ausbildungsjahr	992,59 Euro	992,59 Euro	1.012,59 Euro“

2. § 8 b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 b und 2 b treten mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung des TVöD für den Bereich der VKA außer Kraft.“

3. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „27 Ausbildungstage“ durch die Angabe „28 Ausbildungstage“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet.“

5. In § 20 a Abs. 3 Buchst. a wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.

**§ 2  
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2014 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

### § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

### VIII. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005:

#### § 1 Änderungen des TVAöD – Besonderer Teil Pflege –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 31. März 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	ab 1. März 2014	ab 1. März 2015
im 1. Ausbildungsjahr	955,69 €	975,69 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.017,07 €	1.037,07 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.118,38 €	1.138,38 €.“

2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „27 Ausbildungstage“ durch die Angabe „28 Ausbildungstage“ ersetzt.

3. In § 20 a Abs. 3 Buchst. a wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.

#### § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2014 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

### § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

### IX. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009:

#### § 1 Änderungen des TVPöD

Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 31. März 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

⇨ der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,  
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,  
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

ab 1. März 2014	1.627,05 Euro,
ab 1. März 2015	1.647,05 Euro,

⇨ der pharmazeutisch-technischen Assistentin/  
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,  
der Erzieherin/des Erziehers

ab 1. März 2014	1.413,13 Euro,
ab 1. März 2015	1.433,13 Euro,

⇨ der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,  
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/  
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,  
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

ab 1. März 2014	1.359,07 Euro,
ab 1. März 2015	1.379,07 Euro.“

2. § 9 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 2 bis 4 treten im Bereich der VKA mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung des TVöD für den Bereich der VKA außer Kraft.“

3. In § 10 wird die Angabe „27 Arbeitstage“ durch die Angabe „28 Arbeitstage“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 3 Buchst. a wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.

#### § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aus dem Praktikantenver-

hältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2014 schriftlich beantragen. Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

## **X. Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010 in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrags Nr. 3 vom 3. Juli 2013:**

### **I. Geltungsbereich**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) fallen. Er gilt unter Berücksichtigung gegebenenfalls abweichender Regelungen in einzelnen TV-N in Nahverkehrsunternehmen.

### **II. Altersteilzeit (ATZ)**

#### **§ 2 Inanspruchnahme von Altersteilzeit**

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis

- a) in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) und
- b) im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 4) möglich.

#### **§ 3 Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen**

Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart

werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen. Die Festlegung der in Satz 1 genannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeit zugewiesen wird, erfolgt durch den Arbeitgeber.

### **§ 4 Altersteilzeit im Übrigen**

(1) Den Beschäftigten wird im Rahmen der Quote nach Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes in Anspruch zu nehmen, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.

(2) Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v. H. der Beschäftigten (§ 1) der Verwaltung/des Betriebes von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 31. Mai des Vorjahres.

#### **Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 2:**

1. Betriebe im Sinne dieser Vorschrift sind auch rechtlich unselbstständige Regie- und Eigenbetriebe.
2. In die Quote werden alle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse einschließlich solcher nach § 3 dieses Tarifvertrages einbezogen. Die so errechnete Quote gilt für das gesamte Kalenderjahr; unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt. Die Quote wird jährlich überprüft.
- (3) Der Arbeitgeber kann ausnahmsweise die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

### **§ 5 Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit**

- (1) Altersteilzeit nach diesem Tarifvertrag setzt voraus, dass die Beschäftigten
- a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
  - b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.

(2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.

(3) Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden.

## § 6

### Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

(1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein und darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

(2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG; dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben.

(3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell) oder
- b) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Beschäftigten anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt werden (Blockmodell).

Die Beschäftigten können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

## § 7

### Entgelt und Aufstockungsleistungen

(1) Beschäftigte erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Teilzeitmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Abs. 2 TVöD bzw. § 7 Abs. 3 TV-V ergebenden Beträge. Maßgebend ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Abs. 2.

(2) Beschäftigte erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 Satz 2) weitergearbeitet hätten; die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7 b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase rätierlich ausbezahlt. Das Wertguthaben erhöht sich bei allgemeinen Tarifierhöhungen in der von den Tarifvertragsparteien jeweils festzulegenden Höhe.

### Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2012 um 3,5 v. H., am 1. Januar 2013 um weitere 1,4 v. H. und am 1. August 2013 um weitere 1,4 v. H.

(3) Das den Beschäftigten nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 um 20 v. H. aufgestockt. Bemessungsgrundlage für die Aufstockung ist das Regelarbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit (§ 6 Abs. 1 AltTZG). Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jahressonderzahlung) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Sätze 1 bis 3 gelten für das bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase auszugehende Wertguthaben entsprechend.

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt entrichtet der Arbeitgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenaufstockung) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6 Abs. 1 AltTZG. Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte im Sinne von § 4 Abs. 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.

(5) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absätzen 1 bis 4 längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 TVöD bzw. § 13 Abs. 1 Satz 1 TV-V. Für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 22 Abs. 2 bis 4 TVöD bzw. § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 TV-V), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, wird der Aufstockungsbetrag gemäß Absatz 3 in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt.



**§ 8****Verteilung des Urlaubs im Blockmodell**

Für Beschäftigte, die Altersteilzeit im Blockmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Beschäftigten für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

**§ 9****Nebentätigkeit**

(1) Beschäftigte dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Beschäftigte eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.

**§ 10****Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell bei Krankheit**

Ist die/der Beschäftigte bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 TVöD; § 13 Abs. 1 Satz 1 TV-V) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

**§ 11****Ende des Arbeitsverhältnisses**

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände

- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an die/der Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann oder
- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die/der Beschäftigte eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.

(3) Endet bei einer/einem Beschäftigten, die/der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat sie/er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den erhaltenen Entgelten und dem Entgelt für den Zeitraum ihrer/seiner tatsächlichen Beschäftigung, die sie/er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte, vermindert um die vom Arbeitgeber gezahlten Aufstockungsleistungen. Bei Tod der/des Beschäftigten steht dieser Anspruch den Erben zu.

**§ 12****Dienst-/Betriebsvereinbarungen**

In einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung bzw. in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung können von den §§ 2 bis 11 abweichende Regelungen vereinbart werden. Abweichende Regelungen sind nur zulässig, soweit die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für Altersteilzeit nach dem AltTZG nicht unterschritten werden.

**Protokollerklärung:**

Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.

**III. Flexible Altersarbeitszeit (FALTER)****§ 13****Flexible Altersarbeitszeit**

Älteren Beschäftigten wird in einem Modell der flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER) ein gleitender Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglicht. Das Modell sieht vor, dass die Beschäftigten über einen Zeitraum von vier Jahren ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduzieren und gleichzeitig eine Teilrente in Höhe von höchstens 50 v. H. der jeweiligen Altersrente beziehen. Die reduzierte Arbeitsphase beginnt zwei Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den die/der Beschäftigte eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen kann und geht zwei Jahre über diese Altersgrenze hinaus. Die Beschäftigten erhalten nach Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente einen Anschlussarbeitsvertrag für

zwei Jahre unter der Bedingung, dass das Arbeitsverhältnis bei Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente endet. Die übrigen tariflichen Beendigungstatbestände bleiben unberührt. Auf die Vereinbarung von flexibler Altersarbeitszeit besteht kein Rechtsanspruch.

#### **IV. Übergangs- und Schlussvorschriften**

##### **§ 14 Übergangsvorschriften**

Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung.

##### **§ 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Bei Inkrafttreten bereits bestehende Dienst- oder Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2016 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat.

##### **Niederschriftserklärung:**

Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, den ATV/ATV-K dahingehend anzupassen, dass als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 15 Abs. 2 ATV/ATV-K das 1,6fache des Entgelts nach § 7 Abs. 1 und 2 gilt.

#### **XI. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010:**

##### **§ 1 Änderung des TV FlexAZ**

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 3. Juli 2013, wird wie folgt geändert: Die Protokollerklärung zu § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

##### **„Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2:**

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2014 um 3,3 v. H. und am 1. März 2015 um weitere 2,4 v. H.“

##### **§ 2 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

#### **XII. Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015 (VKA) vom 1. April 2014:**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen.

##### **§ 2 Einmalige Pauschalzahlung 2014**

(1) Für das Jahr 2014 erhalten Beschäftigte, die am 31. Dezember 2013 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2013 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 360 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2014, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2014 bis zum 31. Oktober 2014 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2014 noch besteht.

**Protokollerklärung zu Absatz 1:**

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 24 i SGB V. Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Jahr 2014 bis zum 31. Oktober 2014 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Monat November 2014 von der einmaligen Pauschalzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2014 ein Zwölftel.

(2) Die Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,

- ⇨ deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis 1. Juli 2014 begonnen hat,
- ⇨ die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und
- ⇨ deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2014 fortbesteht.

Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 TVÜ-VKA am 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 28a Abs. 7 TVÜ-VKA keinen Gebrauch gemacht haben.

(4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2013 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Oktober 2014 in den Fällen des Absatzes 2.

(5) Keine Pauschalzahlung erhalten

- ⇨ Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD,
- ⇨ Beschäftigte, die unter die Anlage 4 TVÜ-VKA fallen,

⇨ Beschäftigte, auf die am 31. Dezember 2013 die Anlage C (VKA) zum TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) Anwendung gefunden hat.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten im Kalenderjahr 2014 nur einmal zu.

(7) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3****Einmalige Pauschalzahlung 2015**

(1) Wenn spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2015 keine Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in Kraft getreten ist, erhalten für das Jahr 2015 Beschäftigte, die am 31. Dezember 2014 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2014 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 360 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2015, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2015 bis zum 31. Oktober 2015 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2015 noch besteht.

**Protokollerklärung zu Absatz 1:**

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 24 i SGB V. Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Jahr 2015 bis zum 31. Oktober 2015 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Monat November 2015 von der einmaligen Pauschalzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2015 ein Zwölftel.

(2) Die Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,

- ⇨ deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis 1. Juli 2015 begonnen hat,
- ⇨ die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und

⇨ deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2015 fortbesteht.

Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 TVÜ-VKA am 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 28 a Abs. 7 TVÜ-VKA keinen Gebrauch gemacht haben.

(4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2014 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Oktober 2015 in den Fällen des Absatzes 2.

(5) Keine Pauschalzahlung erhalten

⇨ Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD,

⇨ Beschäftigte, die unter die Anlage 4 TVÜ-VKA fallen,

⇨ Beschäftigte, auf die am 31. Dezember 2014 die Anlage C (VKA) zum TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) Anwendung gefunden hat.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten im Kalenderjahr 2015 nur einmal zu.

(7) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

#### § 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

### XIII. Änderungsstarifvertrag Nr. 17 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) vom 13. September 2005:

#### § 1 Änderung des BT-V

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 16 vom 5. September 2013, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen werden wie folgt geändert:

1. Anlage B (Bund) wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst. – *Anhang nicht abgedruckt.*
2. Anlage C (Bund) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst. – *Anhang nicht abgedruckt.*
3. Anlage D (Bund) wird wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst. – *Anhang nicht abgedruckt.*
4. Anlage E (Bund) wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefasst. – *Anhang nicht abgedruckt.*
5. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 Anlage C (VKA) wird wie aus dem Anhang 5 ersichtlich gefasst.

#### § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2014 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

#### § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

## Anhang 5 (zu § 1 Nr. 5)

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII  
 Sonderregelungen (VKA)  
 § 56 Anlage C (VKA)

**Tabelle TVöD/VKA**  
**Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**  
**gültig vom 1. März 2014 bis zum 28. Februar 2015**  
 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.364,50	3.476,63	3.925,25	4.261,69	4.766,37	5.074,78
S 17	3.029,84	3.336,45	3.700,94	3.925,25	4.373,83	4.637,39
S 16	2.953,63	3.263,56	3.510,28	3.813,09	4.149,53	4.351,41
S 15	2.844,74	3.140,18	3.364,50	3.622,44	4.037,39	4.216,82
S 14	2.812,08	3.029,84	3.308,42	3.532,70	3.813,09	4.009,35
S 13	2.812,08	3.029,84	3.308,42	3.532,70	3.813,09	3.953,26
S 12	2.703,20	2.975,41	3.241,13	3.476,63	3.768,21	3.891,58
S 11	2.594,32	2.920,97	3.062,51	3.420,57	3.700,94	3.869,16
S 10	2.528,98	2.790,30	2.920,97	3.308,42	3.622,44	3.880,37
S 9	2.518,09	2.703,20	2.866,52	3.168,23	3.420,57	3.661,69
S 8	2.420,09	2.594,32	2.812,08	3.123,37	3.414,95	3.644,85
S 7	2.349,32	2.567,09	2.741,32	2.915,52	3.046,19	3.241,13
S 6	2.311,21	2.528,98	2.703,20	2.877,40	3.035,28	3.211,97
S 5	2.311,21	2.528,98	2.692,31	2.779,41	2.899,19	3.106,55
S 4	2.104,34	2.376,54	2.518,09	2.637,87	2.714,08	2.812,08
S 3	1.995,46	2.224,12	2.376,54	2.528,98	2.572,54	2.616,10
S 2	1.913,79	2.017,24	2.093,45	2.180,56	2.267,66	2.354,78

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII  
Sonderregelungen (VKA)  
§ 56 Anlage C (VKA)**

**Tabelle TVöD/VKA  
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst  
gültig ab 1. März 2015  
(monatlich in Euro)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Stufe 3	Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 18</b>	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
<b>S 17</b>	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
<b>S 16</b>	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
<b>S 15</b>	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
<b>S 14</b>	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.105,57
<b>S 13</b>	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
<b>S 12</b>	2.768,08	3.046,82	3.318,92	3.560,07	3.858,65	3.984,98
<b>S 11</b>	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
<b>S 10</b>	2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50
<b>S 9</b>	2.578,52	2.768,08	2.935,32	3.244,27	3.502,66	3.749,57
<b>S 8</b>	2.478,17	2.656,58	2.879,57	3.198,33	3.496,91	3.732,33
<b>S 7</b>	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
<b>S 6</b>	2.366,68	2.589,68	2.768,08	2.946,46	3.108,13	3.289,06
<b>S 5</b>	2.366,68	2.589,68	2.756,93	2.846,12	2.968,77	3.181,11
<b>S 4</b>	2.154,84	2.433,58	2.578,52	2.701,18	2.779,22	2.879,57
<b>S 3</b>	2.043,35	2.277,50	2.433,58	2.589,68	2.634,28	2.678,89
<b>S 2</b>	1.959,72	2.065,65	2.143,69	2.232,89	2.322,08	2.411,29

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Landesbank Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01  
Konto-Nr. 2 003 225  
BIC SOLADEST  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
BLZ 520 604 10  
Konto-Nr. 400 106  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

